Werk

Titel: Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Hessen

Autor: Fuld, Ludwig

Ort: Jena

Jahr: 1886

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0047|log40

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Hessen.

Von

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund bemerkten in Erläuterung der Bestimmung, wonach vor dem zwölften Lebensjahre keine strafrechtliche Verfolgung eintreten solle, daß es den Bundesstaaten nicht verwehrt sei, im Wege der Landesgesetzgebung die Unterbringung eines noch nicht zwölf Jahre alten Verbrechers in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt anzuordnen. Das durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund bez. das Deutsche Reich aufgehobene Strafgesetzbuch des Großherzogtums Hessen von 1841 hatte in Art. 37 eine Bestimmung dieses Inhaltes enthalten, indem derselbe vorschrieb, daß gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, außer der häuslichen und Schulzüchtigung auch polizeiliche Besserungsmittel angewendet werden könnten. Da man jedoch trotz der soeben erwähnten ausdrücklichen Bemerkung der Motive die Frage der Geltung von Bestimmungen dieses Inhaltes für zweifelhaft hielt, es auch überhaupt in Zweifel zog, ob die Bundesstaaten befugt seien, ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Reichsgesetzgeber Vorschriften dieser Art zu erlassen, so erhielt der § 55 des Strafgesetzbuchs durch die Novelle von 1876 folgende Fassung: „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ Bei den Verhandlungen des

Reichstags, welche sich auf diesen Artikel beziehen, war insbesondere die Erörterung von Wichtigkeit, mit welcher der ausgezeichnete, nunmehr leider verstorbene Nestor der Strafrechtswissenschaft, der königlich sächsische Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze die allegierte Vorschrift begleitete. Derselbe sagte damals [1]):

„Die Einrichtung, die Ihnen vorgeschlagen wird, besteht im Königreich Sachsen seit Jahrzehnten und kann ich Ihnen versichern, daß wir mit dieser Bestimmung sehr gute Geschäfte gemacht haben und wir es für einen großen Rückschritt erachten würden, wenn man sie aufheben wollte. Die Erfahrung hat bei uns in Sachsen gezeigt, daß wir mit dieser Maßregel, welche man immer als einen Eingriff in die heiligen Rechte der Familie bezeichnet, für das Gemeinwesen einen großen Nutzen schaffen können. Es giebt Familien, in denen das Verbrechen so heimisch geworden ist, in welchen die Atmosphäre so vergiftet ist, daß das Kind von früher Jugend an an den Gedanken des Verbrechens gewöhnt wird und es unmöglich ist, eine sittliche Bildung und Erziehung des Kindes herbeizuführen. In solchen Fällen hat der Staat nicht bloß das Recht sondern auch die Pflicht, die heranwachsende Generation von dem Verbrechen auf den Weg des Rechts und der Sitte zurückzuführen; dazu treten die schweren Kümmernisse, die Not und das Elend in den einzelnen Familien, das öfters die Eltern außer Stand setzt, ihrerseits für die sittliche Entwickelung und Selbstbildung des Kindes zu sorgen. Die Eltern sind nur zu oft genötigt, ihren Verdienst außer dem Hause zu suchen und die Kinder den größten Teil des Tages sich selbst zu überlassen. Das Kind auf der Straße saugt mit dem Schmutz der Straße auch die Rohheit derselben ein und, wenn wir uns so oft wundern, was für eine Generation uns entgegenwuchert, wenn wir mit schweren Befürchtungen auf die Zeit sehen, wo die Kinderwelt groß sein wird, dann glaube ich, haben wir die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Kinder, die hier in der Regel geringere Schuld tragen, bei Zeiten von dem Wege abgebracht werden, auf welchem sie teils durch die Schuld und Nachlässigkeit der Eltern, teils durch unverschuldete Verhältnisse der Familien und Eltern gedrängt worden sind“ [2]). Mit Annahme des so formulierten § 55 des Strafgesetzbuchs war zunächst nur ein sog. Blankettgesetz geschaffen worden, dessen Rahmen die Landesgesetzgebungen durch positive Vorschriften ausfüllen mußten. Die erste Regierung, welche auf Grund der reichsrechtlichen Ermächtigung ein Gesetz über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder erließ, war die preußische.

Ihr folgten Oldenburg, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck und Hamburg. Das preußische Gesetz vom 13. März 1878, welches durch eine Novelle vom Mai 1884 in einem wichtigen Punkte abgeändert wurde, war fast für alle späteren Gesetze ein vorbildliches Muster. Dasselbe sieht als Voraussetzung des Beschlusses der Zwangserziehung eine strafbare Handlung an, welche von einem Kinde über 6 und unter 12 Jahren begangen wurde, sofern die Maßregel zur

1) Stenographische Berichte II. Leg.-Periode 2 S. 633.
2) Vergl. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch 5. Aufl. S. 238.

Verhütung weiterer Verwahrlosung geboten erscheint; sie wird verhängt durch das Vormundschaftsgericht, während die Ausführung durch die Kommunal- und Provinzialverbände bezw. durch die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. erfolgt; die Kosten werden von den soeben genannten Organen des Selfgovernment getragen, denen jedoch der Staat die Hälfte der ihnen erwachsenen Auslagen vergütet [1]).

Die rasche Nachahmung des von Preußen gegebenen Vorbildes seitens der Gesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches war zunächst darauf zurückzuführen, daß sich allenthalben das Bedürfnis geltend machte, gegen die je länger je mehr zunehmende sittliche Verwahrlosung der strafunmündigen Personen, gegen diese Vorstufe der Kriminalität in wirksamer Weise einzuschreiten. Allenthalben war das Bedürfnis ein akutes zu nennen, daß, wie der Hamburgische Senat in seiner Vorlage an die Bürgerschaft vom 17. April 1885 sehr treffend bemerkte, der Staat sich in einem eignen wohlverstandenen Interesse der Verpflichtung nicht entziehen dürfe, statt strafunmündige Übelthäter lediglich ihren Familien bezw. sich selbst zu überlassen d. h. in zahlreichen Fällen dieselben zu Verbrechern heranwachsen zu lassen, vielmehr die Erziehung und Besserung derselben selbst in die Hand zu nehmen, um durch geeignete Maßregel ihre weitere sittliche Verwahrlosung zu verhüten. In Berücksichtigung dieses Gedankengangs hielten sich die Gesetzgebungen nicht streng an die Grenze des preußischen Gesetzes, sondern erklärten die Zwangserziehung auch auf andere Kategorien von Kindern anwendbar. Es ist sehr bemerkenswert, daß man zu derselben Zeit auch in Frankreich der Regelung dieser Materie näher trat. Auf Anregung des Senators Bérenger, eines Mannes, der sich hohe Verdienste um die Weiterentwicklung der französischen Gesetzgebung erworben hat, wurde dem Senate unter dem 8. Dezember 1881 der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Kinder vorgelegt (Journal officiel, documents parlémentaires, sénat 1881 p. 865 projet de loi sur la protection de l'enfance). Der Entwurf wollte ein Doppeltes, er wollte dem Vater, der sich der ihm kraft des Zivilgesetzbuchs zustehenden väterlichen Gewalt unwürdig zeigt, dieselbe entziehen und sodann für das Geschick der von ihren Eltern verlassenen Kinder sorgen. Der Entwurf wurde gründlich in einem Ausschuß beraten und vom Senate auch angenommen. Über die näheren Details desselben sowie die äußerst reiche und wertvolle Litteratur, welche sich in Frankreich mit dieser Frage beschäftigt hat, giebt die von der Académie des sciences morales et politiques gekrönte Studie „La question des enfants abandonnés et delaissés au „XIX siècle" par L. Lallemand, Auskunft, auf welche hier des Weitern verwiesen wird.

Sehr einflußreich für die Raschheit, mit welcher die obengenannten deutschen Staaten ihre Gesetzgebungen im Sinne des preußischen Gesetzes ergänzten, war die Energie, mit welcher sich eine große Anzahl von Kongressen und Vereinigungen der verschiedensten Fachmänner zu Gunsten des Erlasses solcher Bestimmungen aussprach. In erster Linie

---

1) Vgl. Fuld, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft IX, 4 S. 161.

ist hier des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Erwähnung zu thun, welcher sich 1884 zu Weimar und 1885 zu Bremen mit großer Mehrheit in diesem Sinne äußerte und am letzteren Orte die vom Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt) beantragte Resolution annahm, daß es überall, wo entsprechende Vorschriften nicht bestünden oder die bestehenden nicht ausreichten, landesgesetzlicher Bestimmungen bedürfe, nach welchen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Übertretung von Strafgesetzen zur Last falle, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen lasse und deren Eltern ihre Pflege und Erziehungspflicht in gröblicher Weise verabsäumten, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern resp. deren Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden könnten; eine besondere Aufgabe der Landesgesetzgebung, sei es hierbei durch geeignete, vorzugsweise in der Wahl und Zusammensetzung der mit der Entscheidung betrauten Organe und in zweckentsprechendem Verfahren zu suchenden Kautelen eine mißbräuchliche und über Fälle dringender Notwendigkeit hinausgehende Anwendung zu verhüten. Von anderen Vereinen, welche Beschlüsse in gleicher Richtung faßten, verdient hervorgehoben zu werden der Nordwestdeutsche Verein für das Gefängniswesen, in dessen Verhandlungen sich besonders der Landgerichtsdirektor Dr. Föhring in Hamburg, dessen Feder auch der vortreffliche Bericht entstammt, welchen der von der Hamburger Bürgerschaft zur Beratung der diesbezüglichen Senatsvorlage eingesetzte Ausschuß erstattete, durch allseitige Kenntnis des Gegenstandes und volles Verständnis für seinen hochwichtigen Charakter hervorthat, ferner der internationale Kongreß aller mit dem Schutze jugendlicher Personen sich befassenden Anstalten, welcher zu Paris im Frühjahre 1883 tagte, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und der internationale Kongreß für das Gefängniswesen, welcher im November 1885 zu Rom abgehalten wurde.

Auch im Großherzogtum Hessen wurde das Bedürfnis nach Maßregeln, welche ein Einschreiten des Staates gegen verwahrloste Kinder gestatteten, sehr lebhaft empfunden und der Mangel an geeigneten Vorschriften in dieser Hinsicht trat um so stärker hervor, als die Regierung noch keinerlei Ausführungsbestimmungen für den vom Str. G. B. in 56 pos. 2 normierten Fall getroffen hatte, in welchem ein Angeklagter, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hat, um deswillen freigesprochen wird, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht noch nicht besaß und das Gericht in seinem Urteile verordnet daß der Inkulpat nicht seiner Familie zurückgegeben, sondern einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden sollte. Auf dem 23. Landtage[1]) wurde die

1) Vgl. Bericht des zweiten Ausschusses über die Vorlage den Gesetzentwurf die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Ohly

Anfrage an die Regierung gestellt, ob sie nicht beabsichtige, wie sie für den besonderen gesetzlichen Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen kleinen Kinder fast zuerst in Deutschland Sorge getragen habe, auch für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder Schritte zu thun, etwa durch Vorlage von Vorschlägen für Errichtung einer solchen Anstalt bei diesem oder dem nächsten Landtage. Die Regierung gab hierauf eine ablehnende Antwort, indem sie das Bedürfnis nach Errichtung staatlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten bestritt. Auf dem folgenden Landtage wurde nunmehr der Antrag gestellt, die Gr. Regierung zu ersuchen

1) in Ausführung des durch die Strafgesetznovelle von 1876 gegebenen Zusatzes zu § 55 des R. Str. G. B. eine Gesetzesvorlage zu machen, welche es ermöglicht, daß Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, auch gegen den Willen der Eltern in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können,

2) in Erwägung zu ziehen, ob nicht gesetzliche Bestimmungen zu erlassen wären, wonach die zwangsweise Unterbringung solcher Kinder auch ohne strafbare Handlung zuzulassen ist, und

3) in Betracht zu ziehen, ob sich nicht die Errichtung einer solchen Erziehungs- oder Besserungsanstalt von Seiten des Staates empfiehlt oder doch eventuell der Abschluß von Verträgen durch den Staat, welcher die Verbringung verwahrloster Kinder aus diesseitigen Gemeinden in auswärtige derartige Erziehungs- und Besserungsanstalten allgemein ermöglicht.

Über diesen Antrag wurde ein Bericht erstattet, welcher zu dem Resultate kam, der Kammer die unveränderte Annahme der beiden ersten Absätze des Antrags vorzuschlagen, während bezüglich des dritten Absatzes eine Modifikation dahin empfohlen wurde, „in Betracht zu nehmen, ob sich neben der Erziehung in der Familie und der Benutzung der vorhandenen inländischen und ausländischen Erziehungs- und Besserungsanstalten mit Rücksicht auf die dem Staat in Folge der vorderen Positionen erwachsenden größeren Verpflichtungen, nicht die Errichtung einer solchen Erziehungs- und Besserungsanstalt von Seiten des Staates empfehle." Mit dieser Modifikation wurde der Antrag, für den die Regierung ihre Sympathie erklärt hatte, mit Einstimmigkeit von der Kammer angenommen und auch die erste Kammer trat diesem Beschluß einstimmig bei. Beide Beschlüsse wurden demnächst in gemeinschaftlicher Adresse Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überreicht. Auf dem folgenden Landtage wurde die Regierung über den augenblicklichen Stand der Angelegenheit interpelliert und, es wurde in warmer Weise für eine möglichst rasche Erledigung derselben seitens der Interpellanten eingetreten. Die Regierung versprach auch, demnächst eine Vorlage zu machen, und unter dem 11. November 1885 legte das Ministerium des Innern und der Justiz den Ständen einen Gesetzentwurf betreffend die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vor [1]). Der Gesetzentwurf bestand aus 13 Artikeln und es waren

1) Beilage Nr. 158 zu den Verhandlungen der zweiten Kammer des XXV. Landtags (1885—1888).

demselben Motive beigegeben. Der Entwurf schloß sich im großen und ganzen an die preußische Gesetzgebung an; zwei Hauptunterschiede zwischen letzterer und ihm waren jedoch dadurch vorhanden, daß die Gr. Regierung auch andere Kategorien von Kindern außer denjenigen, welche eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, der Zwangserziehung überwies und außerdem die Frage, ob dieselbe überhaupt ausgeführt werden solle, nicht in die Kompetenzsphäre der Vormundschaftsgerichte, sondern in diejenige der Verwaltungsbehörde gestellt wissen wollte. Der Entwurf, welcher von der zweiten Kammer dem zweiten Ausschuß überwiesen wurde, fand in der Presse im großen und ganzen sehr beifällige Aufnahme. Nur vereinzelt machten sich seitens der demokratischen und klerikalen Organe Stimmen geltend, welche den Entwurf als einen ungerechtfertigten Eingriff des Staates in die heligen Rechte der Familie aus prinzipiellen Gründen verworfen wissen wollten. In dem zweiten Ausschuß wurde diese Auffassung nur von einem Abgeordneten vertreten, welcher in ausführlicher Weise sein ablehnendes Votum schriftlich begründete [1]). Derselbe gieng davon aus, daß der Staat nicht befugt sei, Kinder der Zwangserziehung zu überweisen, wenn die Eltern ihrer Erziehungspflicht nachkommen, er wollte bezüglich solcher Kinder, durch deren sittliche Verwahrlosung die Mitschüler gefährdet würden, eine Ergänzung des Gesetzes über das Volksschulwesen vorgenommen wissen, sonst habe der Staat aber kein Recht, den Eltern die Erziehungsrechte abzuerkennen. Es wurde weiter bestritten, daß das preußische Gesetz gute Erfolge gehabt habe und dem hessischen Gesetze das Prognostikon gestellt, es werde zur Folge haben, daß es in einigen Jahren in Hessen von sogenannten verwahrlosten Kindern „wimmeln werde"; endlich wurde die zunehmende Verwilderung der Jugend mit Bezug auf Starke [2]) in Abrede gestellt. Wiewohl es hier nicht unsere Aufgabe ist, den Erlaß des Gesetzes zu rechtfertigen, so können doch die offenbaren Unrichtigkeiten, welche in diesen Ausführungen enthalten sind, nicht unwidersprochen bleiben. Zunächst ist es doch allgemein bekannt, daß die Starke'sche Darstellung an einem durchaus unberechtigten Optimismus leidet, und, nachdem die falschen Darstellungen des im übrigen hochverdienten Mannes durch Kriminalisten wie Mittelstädt, Illing, von Liszt u. a. m. die gebührende Rektifizierung erfahren haben, sollte man sich doch bedenken, die Fabel von der fortschreitenden Verbesserung der Jugend immer wieder aufzutischen. Ein Blick in die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik für die Jahre 1882, 1883 und 1884 genügt ja vollkommen, um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen [3]). Ebenso unbegründet ist aber die Behauptung, daß das preußische Gesetz sich nicht bewährt habe. Im Gegenteil muß festgehalten werden und es ist dies im preußischen Abgeordnetenhause von allen Seiten des Hauses, unter andern auch von

1) Vgl. Bericht der Abgeordneten Ohly, Beilage Nr. 245, Nachtrag.
2) Verbrechen und Verbrecher in Preußen, Berlin 1884.
3) Vgl. Illing, Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus 1885 S. 91 Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. IV S. 391—414, S. 323. Bd. VI S. 382. Gerichtssaal Bd. 38, Baltische Monatsschrift Bd. 33 S. 274—276.

dem deutsch-freisinnigen Abgeordneten Zelle, dem Syndikus von Berlin ausdrücklich anerkannt worden, — daß das Gesetz sich ganz vorzüglich bewähre, daß der auch in Preußen befürchtete Mißbrauch nicht eingetreten sei, und es mag hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß man sogar in dem Lande des Volksreferendums und der reinen Demokratie kein Bedenken vor diesem Eingriff in die heiligen Rechte der Familie hat. Außer diesem einen Abgeordneten, dessen Anschauungen bei der Plenarberatung durch den Referenten ausführlich widerlegt wurden, war der Ausschuß einstimmig für die Annahme des Gesetzes, hielt jedoch wesentliche Modifikationen für geboten, welche auch die Zustimmung der Gr. Regierung erhielten. Der Abgeordnete Ohly, welcher in Wort und Schrift bereits seit langer Zeit für die Schaffung eines Gesetzes dieses Inhaltes thätig war, wurde mit der Berichterstattung beauftragt. Derselbe verfaßte einen sehr ausführlichen und klaren Bericht, welcher auch die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten in eingehender Weise bespricht und für die Auslegung des Gesetzes ein überaus wertvolles Material enthält. Die zahlreichen und wichtigsten Änderungen, welche der Ausschuß an der Vorlage der Gr. Regierung vornahm, werden im Laufe der Darstellung hervorgehoben werden; in prinzipieller Hinsicht war die Änderung wichtig, welche die anomale Bestimmung des Entwurfs, wonach das Kreisamt zu entscheiden habe, ob die für zulässig erklärte Zwangserziehung ausgeführt werden solle, beseitigte. Der modifizierte Entwurf wurde von dem Plenum der Kammer im Mai l. J. zweimal beraten und schließlich mit großer Mehrheit angenommen; bei der zweiten Lesung wurde der in der ersten Lesung festgestellte Text unverändert angenommen, mit Ausnahme eines Zusatzes, welchen man dem Artikel 9 hinzufügte. Der also angenommene Entwurf wird nunmehr der ersten Kammer zu der erforderlichen Beschlußfassung und Zustimmung zugehen und es ist kein Zweifel, daß er seitens derselben ohne Veränderung angenommen werden wird, weshalb es gerechtfertigt erscheint, bei der Darstellung schon jetzt von dem in der zweiten Kammer festgestellten Texte als Grundlage auszugehen.

Der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes liegt in dem Artikel, der die Kategorie der Kinder bezeichnet, welche der Zwangsunterbringung unterworfen werden können. Der Entwurf der Regierung hatte sich zunächst darauf beschränkt, die Zwangserziehung von Kindern, die eine strafbare Handlung begangen haben, zu verfügen und außerdem bezüglich anderer Kinder eine Vorschrift vorgeschlagen, welche folgenden Inhalt hatte: „Kinder unter sechzehn Jahren, welchen von ihren Eltern in böslicher oder fahrlässiger Weise die nothwendigste Nahrung vorenthalten wird, oder welche fortgesetzt schweren Mißhandlungen von Seiten der Eltern oder eines Elternteiles ausgesetzt sind, oder welche von ihren Eltern bezw. von einem Elternteil zu Bösem verleitet oder vom Bösen nicht abgehalten werden, können von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. In allen diesen Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände, die Persönlichkeit der Eltern und des Kindes, sowie die übrigen Lebensverhältnisse des letztern die Annahme berechtigt

erscheint, daß das betreffende Kind bei Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung an geistiger oder sittlicher Gesundheit erheblichen Schaden leiden würde; die gleiche Maßregel kann von Obrigkeits wegen bei Kindern über sechs Jahre und unter sechzehn Jahren getroffen werden, welche zwar eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, deren bereits zu Tage getretene sittliche Verwahrlosung aber die erziehliche Einwirkung der Eltern und der Schule in Berücksichtigung der Eltern und des Kindes sowie der sonstigen Lebensverhältnisse des letzteren als unzureichend erscheinen läßt."

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, gestattet das preußische Gesetz die Verhängung der Zwangserziehung nur unter der Voraussetzung, daß eine strafbare Handlung seitens des Kindes begangen wurde. Das hessische Gesetz ist darüber wesentlich hinausgegangen, es faßt die Kinder, welche der Zwangserziehung überwiesen werden sollen, in zwei Klassen zusammen, von welchen jede wieder in zwei Abteilungen zerfällt, nämlich schlechte Kinder guter Eltern und gute Kinder schlechter Eltern.

Was die erste Klasse anlangt, so sieht das Gesetz den Grund, welcher den Staat veranlassen muß, die Erziehung des Kindes, den von der Natur dazu berufenen Organen abzunehmen, in der sittlichen Verwahrlosung; die Verwahrlosung kann sich einmal durch Verübung einer strafbaren Handlung, sie kann sich aber auch ohne den Hinzutritt dieses Momentes in anderer Weise äußern. Beide Fälle fordern nach Auffassung des Gesetzgebers Einschreiten des Staates in gleicher Weise, in beiden Fällen ist Gefahr vorhanden, daß das Kind, an welchem sich diese Symptome einer moralischen Krankheit zeigen, ohne Einwirkung paralysierender Korrektive seitens des Staates dem Verbrecher- oder Stromertum, der Prostitution und der Vagabundage verfalle, in beiden Fällen gebietet also der Gedanke der vorbeugenden Politik, welche den Gesetzgeber bei Regelung der ganzen Materie als dirigierendes Moment beherrscht, daß der Staat Veranlassung nehme, durch Zwangsmittel in die Erziehung der betreffenden Kinder einzugreifen, es gebietet es sogar ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die Wohlthat der Zwangserziehung auch anderen Kindern als denjenigen zu Teil werde, welche sich gegen das Strafgesetz vergangen haben. Die Regierungsmotive führen zur Rechtfertigung der gleichheitlichen Behandlung der beiden Klassen dieser Kategorie sehr gut aus: „Gerade die Begehung einer an sich strafbaren Handlung aber zur unerläßlichen Bedingung für Ausübung dieses Rechts zu machen, ist ohne inneren Grund, denn in vielen Fällen ist der Grad sittlicher Verwahrlosung, ohne bereits in strafbaren Handlungen hervorgetreten zu sein, ein höherer, die Gefahr, dem Verbrechertum bei Fortdauer der elterlichen Erziehung anheimzufallen, eine größere als in Fällen, in welchen ein vielleicht sonst nicht schlecht beanlagtes Kind aus Leichtsinn oder Lüsternheit eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Der Staat darf sich nicht auf die Bestrafung und Besserung beschränken, er hat es als seine Aufgabe und Pflicht zu betrachten, durch vorbeugende Thätigkeit, durch erzieherische Mittel bei der Jugend der Entwicklung des Verbrechertums entgegenzuwirken Allerdings steht dieser

dieser Pflicht des Staates das Recht der Familie gegenüber, es sind daher nicht nur wie im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung die Voraussetzungen genau zu bestimmen, unter welchen der Staat die Unterbringung eines Kindes zur Zwangserziehung anordnen kann, ohne daß sich dasselbe einer vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat, sondern es muß auch das für eine solche Anordnung geltende Verfahren mit solchen Garantien versehen sein, daß jeder mißbräuchliche Eingriff in die persönliche Freiheit und in die elterlichen Rechte ausgeschlossen erscheint; daß ein wirklich dringendes Bedürfnis dafür vorliegt, die Anordnung der Zwangserziehung auch bei sogenannten verwahrlosten Kindern im Gegensatz zu jugendlichen Übelthätern durch Erlaß von bei uns noch fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen, erscheint nach den in dieser Beziehung insbesondere in den Städten gemachten Erfahrungen und den auf dieselben gegründeten Anträgen der kommunalen und staatlichen Verwaltungsorgane außer Zweifel." Der Ausschuß der Kammer trat diesen Ausführungen in allen Punkten bei und der Referent hob in seinem Berichte nur noch besonders hervor, daß die zweite Kammer von Anfang an auch die noch nicht delinquierenden Kinder in's Auge gefaßt habe. Es wurde auch hervorgehoben, daß man in Preußen einen großen Mangel des Gesetzes in dem Umstande erblicke, daß es das Begehen einer strafbaren Handlung als conditio sine qua non der Zwangserziehung betrachte, es wurde erwähnt, daß schon manchmal ein preußischer Polizeibeamter in der Versuchung sich befunden habe, ein sittlich verwahrlostes Kind zum Begehen einer Übertretung zu veranlassen, um so seine Zwangsunterbringung erwirken zu können. In der That ist dem auch so und speziell in Berlin empfindet man, wie der Berliner Erziehungsinspektor Pösche in seinem trefflichen, dem Armenpflegerkongreß im Jahre 1884 auf der Jahresversammlung zu Eisenach erstatteten Berichte hervorhob, diesen Mangel des Gesetzes in ganz empfindlicher Weise und es macht sich bereits das Bestreben lebhaft bemerklich, eine Abänderung durch die Gesetzgebung herbeizuführen.

Was die guten Kinder schlechter Eltern anlangt, so sieht das Gesetz bei ihnen den Grund für das staatliche Einschreiten in der Gefährdung, welcher ihre sittliche Führung unterworfen ist, und in der Pflicht des Staates, auch ihnen gegenüber dem Gedanken der vorbeugenden Politik zu seinem Rechte zu verhelfen; man hat wiederholt gesagt, und dieser Standpunkt findet sich beispielsweise in den Motiven der Hamburgischen Senatsvorlage vertreten, dafs kein Grund vorhanden sei, die Zwangserziehung auch auf solche Kinder auszudehnen, welche zwar bisher selbst keinen Grund zu ernster Klage gegeben, deren häusliche Verhältnisse aber derartig sind, dafs aus denselben ihnen die Gefahr der Verwahrlosung droht, weil in solchen Fällen bald die Vormundschafts- bald die Armenbehörde das Geeignete zur Wahrung des Interesses der Kinder veranlassen werde, allein mit Recht hat der hessische Gesetzgeber den Einwänden dieser Art kein Gewicht beigelegt. Gerade solche Kinder sind im höchsten Grade beklagenswert und der staatlichen Fürsorge in ganz besonderem Umfange bedürftig und in zahlreichen Fällen ist eine Entfernung der Kinder aus dem Elternhause ein absolutes Bedürfniß. Wenn man

sagt, daß der Gesetzgeber die Eltern ihrer Rechte entsetze, so wurde mit Recht entgegnet, daß es eine Grundaufgabe des Staates sei, die schutzlosen Wesen in seinen Schutz zu nehmen, es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in einer Reihe von Bundesstaaten das bestehende Recht die Behörden ermächtige, Eltern und Erziehern, welche ihre Erziehungspflichten nicht erfüllen, die Kinder hinwegzunehmen und ihre Erziehung anderen Personen anzuvertrauen. Es wurde auf das Preuß. Landrecht II §§ 90, 91, auf die Polizeistrafgesetzbücher von Bayern und Württemberg aufmerksam gemacht, es hätte auch auf die Hamburg'sche Instruktion für die Verwaltung des Kostkinderinstituts der Allgemeinen Armenanstalt hingewiesen werden können, welche bestimmt, daß die Aufnahmedeputation die Zuweisung von Kindern zur Unterbringung bei Kosteltern dann verfügen kann, wenn genügend nachgewiesen wird, daß die Kinder im eignen Hause körperlich oder moralisch verwahrlosen oder gar verderben würden. Im Großherzogtum Hessen fehlte es so gut wie gänzlich an Bestimmungen, um Eltern oder Erziehern die Eltern- oder Erziehungsrechte zu entziehen. In der Provinz Rheinhessen war bis zur Einführung des hessischen Strafgesetzbuchs der Art. 335 Abs. 2 des Code pénal in Geltung, welcher bestimmt, daß der Vater oder die Mutter, welche ihre Kinder zur Unzucht verführt oder verleitet oder solche begünstigt haben, der elterlichen Rechte beraubt werden, eine Bestimmung, die freilich keinen großen praktischen Wert hatte, aber immerhin besser war wie gar keine. Gegenüber diesem Rechtszustande führt der Ausschußbericht sehr wahr aus: „Das elterliche Recht besteht nicht darin, die Pflege und Erziehung der Kinder zu verabsäumen und diese zu einer Plage für die Gesellschaft werden zu lassen. Wenn also der Staat gegen elterliche Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit einschreitet und Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder der öffentlichen Pflege anvertraut, so erfüllt er nur eine eigne Pflicht, indem er die Erfüllung der elterlichen Pflicht so weit als möglich ergänzt. Der Staat, welcher auch Kinder nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre strafrechtlich verantwortlich macht, muss, schon im Interesse der Kinder darüber wachen, dass dieselben eine Pflege und Erziehung erhalten, welche eine solche Verantwortlichkeit zu rechtfertigen vermag.

Die Voraussetzung für die Unterbringung der Kinder der ersten Kategorie ist zunächst eine strafbare Handlung, gleichviel ob sich dieselbe als Verbrechen oder Vergehen oder Übertretung charakterisiert. Die leichteste Klasse der Delikte, die Übertretungen, gänzlich davon auszuschließen, empfahl sich einerseits um deswillen nicht, weil es auch unter den Übertretungen solche giebt, welche, namentlich wenn sie von Kindern begangen werden, auf eine tiefe Rohheit schließen lassen — beispielsweise sei an die Tierquälerei erinnert — und anderseits durch die übrigen Voraussetzungen, welche mit jener kumulieren müssen, die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen erscheint. Es genügt nämlich die strafbare Handlung an sich nicht zur Beschließung der Unterbringung, sondern letztere muß zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich sein. Letzteres Moment ist maßgebend; aus dem Wortlaute des Gesetzes darf nicht der Schluß gezogen werden, daß das Gesetz jedes Begehen einer

strafbaren Handlung schon an und für sich als Zeichen eines Zustandes sittlicher Verwahrlosung betrachtet, sondern es soll vielmehr dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß neben der strafbaren Handlung schon ein Zustand der Verwahrlosung vorhanden sein muß. In vielen Fällen wird ja die strafbare Handlung einen schlagenden Beweis für die Verwahrlosung bieten; daß aber anderseits gegen einen mutwilligen Knaben, welcher eine Fensterscheibe einwirft, die Unterbringung nur dann verhängt werden darf, wenn aus anderen Umständen seine Verwahrlosung erwiesen wird, dürfte nicht zweifelhaft sein, und wenn die Vormundschaftsbehörden dies beachten, werden die Fälle ungerechtfertigter Anwendung des Gesetzes zu den Ausnahmen gehören. Das Gesetz giebt den Vormundschaftsbehörden eine Direktive, um zu beurteilen, ob die Verhütung weiterer Verwahrlosung die Unterbringung erheischt. Sie sollen bei der Beurteilung Rücksicht nehmen auf die Natur der strafbaren Handlung, also in's Auge fassen, ob dieselbe einer sittlichen Verderbtheit oder dem Mutwillen entspringt, weiter auf die Persönlichkeiten der Eltern oder sonstigen Erzieher und auf die übrigen Lebensverhältnisse. Es wird dabei in Betracht kommen müssen, ob die Eltern einerseits die notwendige Energie und Moralität haben, um das Kind vor weiterer Dekrepierung zu bewahren, anderseits ob sie die erforderliche Zeit besitzen, sich dieser Aufgabe zu widmen; wo beide Momente nicht vorhanden sind, wird die Zwangsunterbringung eintreten müssen.

Bei der zweiten Klasse verwahrloster Kinder wird zunächst erfordert, daß eine Verwahrlosung an den Tag gelegt wurde. Das Gesetz hat keine Definition des Begriffs „Verwahrlosung" gegeben und auch die Auslegungsmaterialien enthalten keine Erläuterung desselben. Eine präzise Definition ist ziemlich schwierig, man wird wohl ein Kind dann als ein verwahrlostes bezeichnen dürfen, wenn ihm eine rohe, sittenlose oder gar unrechtliche Denkungs- und Handlungsweise eigentümlich ist. In abstracto läßt sich der Begriff näher nicht erläutern und es haben deshalb auch alle übrigen Gesetze wie auch die Zirkularverfügung des Kgl. Preußischen Ministers des Innern vermieden, dies zu versuchen. Das Gesetz verlangt aber weiter, daß die sittliche Verwahrlosung einen solchen Grad erreicht habe, daß die erziehliche Einwirkung der Schule und der Eltern unzureichend ist. Es ist wohl zu bemerken, daß das Gesetz nicht alternativ sondern kumulativ spricht; erst dann, wenn Schule und Haus unzureichend sind, kann die staatliche Zwangszucht eintreten. Die erzieherischen Disziplinarmittel, welche der Schule zu Gebote stehen, sind im Großherzogtum einheitlich geordnet. Vgl. Ministerialausschreiben vom 31. März 1876, und Küchler, Verwaltungsgesetzgebung II S. 329, während die elterlichen Erziehungsmittel in den drei Provinzen verschieden normiert sind; so besteht in Rheinhessen ein Recht des Vaters, sein Kind einsperren zu lassen, in Gemäßheit der Art. 375 u. fg. des in Rheinhessen gültigen bürgerlichen Gesetzbuchs, ein Recht, von dem indessen so gut wie kein Gebrauch gemacht wird. Immerhin kann diese Rechtsverschiedenheit dazu beitragen, daß pos. 2 des Artikels in den drei Provinzen in verschiedener Weise angewendet wird. Auch die beiden soeben erwähnten Voraussetzungen ge-

nügen noch nicht zur Verhängung der Zwangsunterbringung, vielmehr wird verlangt, daß die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben führen würde. Die letztere Voraussetzung ist erst während der parlamentarischen Beratung in das Gesetz aufgenommen worden; während bei dem vorhin erwähnten Falle nur die Verhütung weiterer Verwahrlosung verlangt wird, fordert das Gesetz hier die Verhütung des sittlichen Verderbens; hier muß also der völlige Untergang in sittlicher Beziehung in Aussicht stehen, um zur Verhängung der Maßregel berechtigen zu können. In anderen Gesetzen, z. B. in dem Hamburg'schen, finden wir statt dessen den Ausdruck „sittlicher Verfall", der aber im Wesentlichen mit der Bezeichnung unseres Gesetzes identisch ist. Die Auslegung desselben kann nicht fehlgehen, wenn sie bedenkt, daß es die sittliche Entartung verhüten will. Es dürfte darum dem Willen des Gesetzes entsprechen, wenn der Ausdruck „sittliches Verderben" nicht in rigoroser und einengender Weise aufgefaßt wird.

Die Unterbringung guter Kinder schlechter Eltern ist unter drei alternativen Voraussetzungen gestattet, nämlich wenn

1) Eltern ihren Kindern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nötige Nahrung oder Pflege entziehen,

2) wenn Kinder fortgesetzt schweren Mißhandlungen ihrer Eltern oder eines Elternteils ausgesetzt sind,

3) wenn Eltern in sonstiger Weise böslich oder fahrlässig ihren Pflege- oder Erziehungspflichten zuwiderhandeln oder dieselben verabsäumen.

Ad 1. Der Regierungsentwurf spezialisierte die Fälle nicht so genau wie der Gesetzestext. Er schloß sich an das Preußische Landrecht an und stellte als Voraussetzung neben der dolosen oder kulposen Vorenthaltung der Nahrung und notwendigsten Körperpflege und nebst schweren Mißhandlungen die Verleitung zum Bösen oder die Nichtabhaltung vom Bösen auf. Auch verlangte er den Nachweis, daß bei der Fortdauer der elterlichen Erziehung das Kind an seiner Gesundheit Schaden leiden werde. Der Ausschuß konnte sich hiermit nicht befreunden, und der Bericht äußert sich über die Bedenken, welche die Fassung des Entwurfs verursacht haben, in folgender Weise: „Zum Bösen verleiten setzt ohne Zweifel doloses Handeln in bestimmter Richtung voraus, während das Nichtabhalten vom Bösen wenigstens so verstanden werden kann, als ob das Abhalten von einer bestimmten, unerlaubten oder moralisch verwerflichen Handlung gemeint sei. In den meisten Fällen wird aber, wo es sich um eine Schuld der Eltern an dem Zustand der Verwahrlosung handelt, das unmoralische Allgemeinverhalten oder die Fahrlässigkeit der Eltern in Erfüllung ihrer Pflege- und Erziehungspflichten den eigentlichen Grund der Verwahrlosung bilden. Endlich ist in den Fällen fortgesetzter schwerer Mißhandlung und der Nahrungsentziehung gewiß der förmliche Nachweis nicht erforderlich, daß das Kind an der Gesundheit erheblichen Schaden leiden muß. Es ist selbstverständlich, daß fortgesetzte schwere Mißhandlung und Entziehung der notwendigsten Nahrung und Körperpflege jedem Kind zum Schaden gereichen muß."

Unter der Nahrung und Pflege, welche einem Kinde nötig ist, hat das Gesetz nicht das physiologische Durchschnittsminimum verstanden, sondern die Nahrung und die Pflege, welche für das gerade in Rede stehende Kind erforderlich ist. Es muß in dieser Beziehung seitens der Vormundschaftsbehörden der Individualität der Kinder im reichsten Maße Rechnung getragen und es kann nicht genug davor gewarnt werden, bei Prüfung der Frage, ob die gesetzliche Voraussetzung vorhanden ist, einen Durchschnittsmaßstab anzulegen, wozu man in einer Zeit, welche, um mit einem bekannten Schriftsteller zu sprechen, an der „statistischen Krankheit" leidet, sehr neigt. Die Entziehung muß böslich oder fahrlässig erfolgen. „Böslich" ist identisch mit vorsätzlich und dolos im Sinne des Strafgesetzbuchs, was sowohl aus der Bedeutung hervorgeht, welche dies Wort hat wie aus dem Gegensatze zu fahrlässig, der anderen Alternative. Nicht erforderlich ist hierbei, daß eine Absicht der Eltern, das Kind zu schädigen, festgestellt wird, sondern es genügt, wenn erwiesen ist, daß die Unterlassung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht wurde. Das Gesetz hat unter dem „fahrlässig" auch den geringsten Grad der Schuld, die sogenannte culpa levissima, mit einbegriffen und es kann hiernach die Unterlassung nur dann keinen Grund für die Anwendung des Gesetzes bieten, wenn sie infolge unabwendbaren Zufalles oder höherer Gewalt erfolgte; ob solche Ausnahmefälle vorhanden sind, wird die Behörde nur unter Zugrundelegung eines recht strengen Maßstabs beurteilen dürfen.

Ad 2) Unter Mißhandlung versteht man jede vorsätzliche und unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines anderen, durch welche in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird; ob dieselbe eine schwere ist, läßt sich nur mit Rücksicht auf die Individualität des Kindes beurteilen. Bei einem schwachen, kränklichen Kinde kann man eine schwere Mißhandlung schon in einer Handlung erblicken, welche, einem starken und gesunden Kinde zugefügt, nicht unter diesen Begriff fällt. Die schwere Mißhandlung muß das Kind fortgesetzt bedrohen; fortgesetzt ist der Gegensatz von gelegentlich; eine gelegentlich zugefügte Mißhandlung soll nicht als ausreichend gelten. Aus dem soeben definierten Begriff der Mißhandlung ergiebt sich die Grenze zwischen dieser und der Züchtigung, welche das Gesetz keineswegs einschränken will. Für die Mißhandlung ist wesentlich, daß sie in unberechtigter Weise das körperliche Wohlbefinden stört und daß sie nur diese Störung als Zweck verfolgt. Beide Momente sind der Züchtigung fremd; diese kann allerdings in eine schwere Mißhandlung übergehen, wenn sie ihre Grenzen überschreitet, wenn, nachdem der Züchtigungszweck erreicht ist, trotzdem die Störung körperlichen Wohlbefindens fortgesetzt wird. Im konkreten Falle ist die Entscheidung der Frage, ob Züchtigung oder Mißhandlung vorliegt, eine leichte und die Entscheidungen des Reichsgerichts können dabei als willkommene Unterstützung mit herangezogen werden. Vgl. Entscheidung vom 14. April 1880, Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. I S. 593, vom 9. April 1881 ibid III S. 217, vom 30. Juni 1881 ibid, III S. 451, vom 29. September und 24. November 1881, ibid III. S. 557

und 733, vom 11. Januar 1882, Bd. IV S. 38, vom 18. Dezember 1883, Bd. V S. 794.

ad 3. Die hier aufgestellte Voraussetzung trägt den Charakter einer Generalklausel; sie umfaßt alle Fälle, in welchen den Pflege- und Erziehungspflichten seitens der Eltern in positiver oder negativer Form böslich oder fahrlässig zuwidergehandelt wird, soweit diese Handlungsweise nicht bereits unter die soeben erläuterte Bestimmung fällt. Bei der Mannigfaltigkeit der Erziehungs- und Pflegepflichten der Eltern und bei dem reichen Inhalt, welcher denselben eigen ist, kann in abstracto eine auch nur annähernde erschöpfende Erläuterung dessen, was das Gesetz unter dem Verabsäumen dieser und dem Zuwiderhandeln gegen diese Pflichten versteht, nicht versucht werden.

ad 1—3. Zu diesen Voraussetzungen tritt noch die weitere hinzu, daß die Fortdauer der elterlichen Erziehung zum sittlichen Verderben der Kinder führen würde, worüber das Erforderliche bereits bemerkt wurde.

Die Unterbringung aller Kinder erfolgt in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Das Gesetz will in erster Linie die Unterbringung in einer Familie ins Auge gefasst wissen und nur, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, soll an Stelle der Familien- die Anstaltserziehung verordnet werden. In diesem Sinne heißt es auch in dem Berichte: „Volle Uebereinstimmung bestand im Ausschuß darüber, daß, wie es in dem Entwurfe geschieht, zum Unterbringen von Kindern in vorderster Linie die Familie anzusehen sei; daß aber neben der Familienpflege für gewisse Kategorien auch die Anstaltspflege unentbehrlich sei, werden selbst die eifrigsten Verfechter der Familienpflege nicht bestreiten können. Das Gesetz überläßt es mit Recht dem verständigen Ermessen der Ausführungsbehörde, ob sie diese oder jene verfügen will.“ Soll das Gesetz die erwarteten guten Erfolge aufweisen, so muß die Familienerziehung als Normalfall angesehen werden; es steht zu befürchten, daß man geltend machen wird, geeignete Familien ließen sich nicht in genügender Zahl auffinden; dies beruht, wie die Erfahrungen in Preußen gezeigt haben, auf einer irrigen, vorgefaßten Meinung. Es giebt doch in der That kinderlose Leute genug, welche recht froh sind, wenn sie ein Kind um sich haben, und übrigens ist es doch auch keineswegs erforderlich, Idealfamilien zu wählen. Es genügt vollkommen, wenn man Familien nimmt, welche in normalen, rechtschaffenen Verhältnissen leben, vorwiegend auf dem Lande oder in kleinen Städten; man muß nie außer Acht lassen, daß in sehr vielen Fällen die schlechte Familienerziehung der Grund der Verwahrlosung ist, ersetzt man diese durch eine gute so wird die Verwahrlosung bald schwinden und die Kinder werden alsbald gedeihen. Vor allem muß davor gewarnt werden, daß die Kinder besonders an solche Familien abgegeben werden, welche das geringste Kostgeld fordern. Im allgemeinen wird man von dem Unterschiede zwischen besserungsfähigen und verdorbenen und männlichen und weiblichen Kindern auszugehen haben. Mädchen sollten, wenn irgend möglich vorzugsweise in Familien untergebracht werden und das Gleiche ist von allen Kindern zu sagen, welche noch nicht ganz verdorben sind. Die Anstaltserziehung wird also in erster Linie nur für solche Kinder in Anwendung gebracht

werden, welche in sich selbst einen bösen Hang, einen penchant au crime haben, welche zur Vagabondage, Unbotmäßigkeit, Liederlichkeit und dergl. neigen.

Die Stadt Berlin hat mit der Anwendung des Familiensystems ganz vortreffliche Erfahrungen gemacht, trotzdem sie es mit Kindern zu thun hat, welche in der Kloakenluft der Großstadt bereits in frühester Jugend mit dem Geiste sittenloser und roher Gesinnung erfüllt sind, und ebenso hat man in der Schweiz keinen Grund gefunden, von demselben abzugehen; man hat festgestellt, daß die Mehrzahl der Kinder nur durch äußere Umstände gesunken sei und daß sie sich unter dem Einfluß und in der Umgebung eines ordentlichen Familienlebens bald wieder heben. Diese Erfahrungen haben auch für das Großherzogtum ihre große Bedeutung und wir wiederholen noch einmal, die Ausführungsbehörden müssen sich wohl hüten, in büreaukratisch-schablonenhafter Weise die bequemere Anstaltserziehung vorzuziehen, sie haben vielmehr unter sorgfältiger Berücksichtigung und Prüfung der Individualität davon auszugehen, daß als Normalform die Familienerziehung anzuwenden ist. Bei der Ausführung dieser Bestimmungen ist der werkthätigen Liebe, der praktischen Nächstenliebe, mit einem Worte den humanen Gefühlen, welche wir gewohnt sind mit dem Namen der Karitas zu bezeichnen, weil wir kein besseres Wort besitzen, ein sehr weites Feld für eine erfolgreiche Thätigkeit gegeben. Karitative Vereine, welche sich den Schutz und die sittliche Hebung der Jugend und Gefallenen zur Aufgabe machen, können den Kreisämtern in der Auswahl von Familien die trefflichsten Dienste leisten, sie können unbeobachtet eine wirksame Aufsicht über die Art und Weise führen, in welcher die Familie sich der ihr zugewiesenen Erziehung entledigt; sie werden vielleicht besser als der Bürgermeister oder der Geistliche zu verhüten wissen, daß die Familie in mißbräuchlicher Weise das Kind für ihre Zwecke ausnützt und, wie das leider vorgekommen ist, in schamloser Weise durch physische Überanstrengung ausbeutet. Gerade dieser Punkt zeigt deutlich, wie wenig das Gesetz die private Liebesthätigkeit einschränken will. Wie der Bericht erklärt, hat das Gesetz nicht beabsichtigt, die in der Fürsorge für verwahrloste Kinder seither mit segensreichen Erfolgen thätig gewesene Liebesthätigkeit von Privatpersonen und Vereinen zu beseitigen oder zu beschränken, vielmehr kann auch für die Folge eine noch größere Ausbreitung dieser Thätigkeit dem Staate nur höchst erwünscht sein und gerade der Erlaß des Gesetzes ist im höchsten Maße geeignet, der werkthätigen Karitas einen Sporn zu neuer und reichster Entfaltung zu geben, wie dies die Erfahrungen in anderen Staaten, insbesondere auch in Preußen, hinlänglich gezeigt haben.

Im Anschluß an die übrigen Gesetze hat das Gesetz die Entscheidung, ob die Zwangserziehung stattfinden soll, in die Hände der Vormundschaftsbehörde gelegt, während es reichsgesetzlich nur in dem Falle dazu verpflichtet war, sofern die Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt angeordnet wird; dagegen weicht es insoweit von den anderen Gesetzen ab, als die hessische Vormundschaftsbehörde die Unterbringung nur für zulässig erklärt, während dieselbe in anderen Staaten von der genannten Behörde als erforderlich angeordnet

wird. Der Regierungsentwurf ging davon aus, daß, nachdem die Vormundschaftsbehörde die Unterbringung beschlossen habe, das Kreisamt noch darüber erkennen solle, ob dieselbe auszuführen sei oder nicht. Es wurde hierin eine weitere Kautel gegen einen Eingriff in die Elternrechte gesehen und dem Gesetzgeber schwebte als Muster für das Verhältnis zwischen Vormundschaftsgericht und Kreisamt die Normierung vor, welche in Ansehung der Stellung unter Polizeiaufsicht die Beziehungen zwischen Strafgericht und Landespolizeibehörde regelt.

Im Ausschuß fand jedoch dieser Vorschlag keinen Beifall; derselbe war vielmehr einstimmig der Ansicht, dass der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch die Frage mitumfasse, ob die Unterbringung erforderlich sei. Es wurde hervorgehoben, daß es sich bei der Frage um eine vorübergehende Suspension oder Einschränkung eines wichtigen Familienrechts handle; ein solches Erkenntnis den Verwaltungsbehörden zuzuweisen, sei mit dem geltenden Verfassungsrecht unvereinbar. Der Vorschlag der Regierung enthalte aber nicht nur eine bedenkliche Regelung der Kompetenzen zwischen Gericht und Verwaltung, sondern er schädige auch die Autorität öffentlicher Organe. Wenn das Vormundschaftsgericht nach sorgfältiger Vernehmung aller Personen, denen ein Urteil zukomme, die Unterbringung für zulässig erklärt habe, das Kreisamt dieselbe aber nicht ausführe, so hätte dies nicht nur das Aussehen, als ob das Kreisamt über dem Gericht stehe, sondern es gewinne auch den Anschein, daß die ganze Prozedur überflüssig gewesen sei. Außerdem würde dadurch das Verfahren sehr verlangsamt und kompliziert, während doch im Interesse des Kindes die Beschleunigung überaus wünschenswert erscheine.

Schließlich wurde bemerkt, daß gerade die Gerichte zum Schutze der anerkannten Privatrechte berufen seien und dass es als überaus bedenklich erscheinen müsse, denselben noch in den Kreisämtern eine Kontrolle gegenüberzustellen. Aus diesen Gründen verwarf der Ausschuß die Zweiteilung des Regierungsentwurfs und wählte in Anlehnung an die preußische Gesetzgebung die Formulierung, daß das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für erforderlich zu erklären habe. Bei der Plenarberatung wurde das Wort „erforderlich“ durch die Bezeichnung „zulässig“ ersetzt, ohne daß jedoch damit eine Änderung in der vom Ausschuß angenommenen Regelung verbunden worden wäre; vielmehr schloß man sich der Vorlage in allen Stücken an. Es ist nicht vorgeschrieben, daß das Vormundschaftsgericht ein Urteil unter Wahrung der strafprozessualen Vorschriften über den Inhalt der Urteile erläßt, es genügt ein Beschluß. Derselbe muß jedoch in gehöriger Weise konkretisiert sein, d. h. es kann dem Gesetze nicht genügen, wenn der Richter die abstrakten Formulierungen des Gesetzes in seinem Beschlusse wiederholt, sondern die konkreten Thatsachen müssen angegeben werden, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen als vorhanden gesehen werden. In der genügenden Erfüllung dieser Anforderung liegt ein sehr beachtenswertes Mittel, um Mißbräuche zu verhüten. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, das Ergebnis der rechtskräftig beendeten Strafprozedur abzuwarten. Jedoch ist dies nur dann erforderlich, wenn die Unterbringung lediglich auf eine seitens der Eltern begangene strafbare Handlung gestützt wird; ist dies

nicht der Fall, sind daneben noch andere Gründe maßgebend, so ist kein Grund gegeben, mit dem Erlaß des Beschlusses bis nach rechtskräftiger Verurteilung der Eltern zu warten.

In einheitlicher Weise für das Großherzogtum ist bestimmt worden, daß die Behörde, welcher die Entscheidung über die Zwangsunterbringung überwiesen wird, das Amtsgericht ist. Eine Mitwirkung des Familienrates findet auch in Rheinhessen nicht statt, vielmehr erfolgt die Entscheidung lediglich durch den Amtsrichter; auch bezüglich der Aufsicht über die untergebrachten Kinder findet in Rheinhessen eine Mitwirkung des Familienrates nicht statt, während in Preußen eine Beaufsichtigung der nicht bevormundeten und untergebrachten Kinder durch die Waisenräte in gewissem Umfange besteht. Preuß. Ges. § 9, Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1885 §§ 53, 54. Örtlich zuständig ist zunächst das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Eltern ihren Wohnsitz d. h. den Mittelpunkt ihrer ökonomischen und rechtlichen Existenz haben. Zivilprozeßordnung § 12. Ob die Eltern einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben, beurteilt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften; für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen kommen in dieser Beziehung die römisch-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere L. 7 C. de incolis, 10 40. L. 203 D. d. V. S. 50, 16. L. 6 § 2. L. 17 § 3. L. 27 § 1 D. ad municipalem et de incolis 50, 1 in Betracht, für die Provinz Rheinhessen die Art. 102—109 des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuches. Haben die Eltern keinen Wohnsitz, so ist das Amtsgericht ihres Aufenthaltsortes zuständig; unter diesem ist der Ort zu verstehen, an welchem die Eltern, wenn auch nur ganz flüchtig angetroffen werden können. Vergl. Z. P. O. § 18 und hierzu die Motive der verbündeten Regierungen: haben die Eltern auch keinen Aufenthaltsort, so entscheidet das Amtsgericht des Aufenthaltsortes des Kindes. Hiernach ist die örtliche Kompetenzfrage in einfacher Weise geregelt und wird in keiner Weise Schwierigkeit machen. Der Entwurf wollte in allen Fällen das Amtsgericht des Wohnorts des Kindes mit der Entscheidung betrauen, die Kammer zog jedoch in Erwägung, daß ein Kind einen selbstständigen Wohnsitz gar nicht habe, sondern den der Eltern als sogenanntes notwendiges Domizil. Es war auch der Antrag gestellt worden, in allen Fällen die Kompetenz des Amtsgerichts des Aufenthaltsortes des Kindes anzuerkennen; auch hiermit konnte man sich nicht befreunden sondern erachtete dies lediglich für die beiden, aus der obigen Erläuterung ersichtlichen Fälle, für praktisch.

Der Beschluß der Vormundschaftsbehörde erfolgt in allen Fällen von Amtswegen auf Grund der Anzeigen und Mitteilungen, welche ihr seitens der Staatsanwaltschaften, der Schul- und sonstigen Behörden gemacht werden oder auf Antrag. Während nun in den Gesetzen Preußens, Oldenburgs, Meklenburg-Schwerins, Sachsen-Weimars und Hamburgs eine Beschränkung des Kreises der zur Antragstellung befugten Personen überhaupt nicht stattfindet, sondern jedermann dies Recht besitzt, somit eine Befugnis nach Art der englischen Popularklage in Strafsachen konstituiert ist, hat der hessische Gesetzgeber das Recht auf Stellung des Antrags nur einem bestimmten Personenkreise zu-

gewiesen. Die Motive des Regierungsentwurfs äußern sich über diesen Punkt dahin, daß es ebensowenig einem Bedenken unterliege, der Vormundschaftsbehörde das Recht zum Einschreiten von Amtswegen zu erteilen, wie die Berechtigung zur Antragstellung nur solchen Personen und Behörden einzuräumen, welche der Natur der Sache nach hierzu berufen erscheinen. Der Ausschußbericht erörtert, daß das System des preußischen Gesetzes prinzipiell wohl richtig sei, daß aber dadurch der Chikane ein weiter Spielraum gelassen werde. „Es empfiehlt sich deshalb aus praktischen Ursachen, das Recht zur Antragstellung, wie der Entwurf vorsieht, auf bestimmte Personen und Behörden zu beschränken." Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß in Preußen sich keine Unzuträglichkeiten aus dem adoptierten Systeme der Unbeschränktheit ergeben haben. Was nun die Behörden und Personen betrifft, denen das Gesetz das Recht der Antragsstellung einräumt, so sind die Kreisschulkommissionen und die Pfarrämter durch den Ausschuß dem Entwurfe hinzugefügt worden. Zur Rechtfertigung dieses Zusatzes wird in dem Berichte bemerkt: „den nach Abs. 2 zur Antragstellung berechtigten Personen und Behörden wären noch beizufügen die Kreisschulkommission, da dieselbe bei den Visitationen und Inspektionen der Schule die beste Gelegenheit hat, sich über den körperlichen und sittlichen Zustand der Schulkinder zu verlässigen, sowie das Pfarramt der Konfession des Kindes, da dem Geistlichen die seelsorgerische Thätigkeit zu genauen Einblicken in die Verhältnisse Gelegenheit giebt." Ein weiterer Antrag, auch dem Schulvorstand das Recht beizulegen, wurde seitens des Ausschusses nicht gebilligt, weil derselbe jederzeit in der Lage sei, die Stellung des Antrags veranlassen zu können, außerdem aber der Pfarrer oder der Bürgermeister in der Regel als Vorsitzender des Schulvorstandes fungiere. Im einzelnen sind sur Antragstellung befugt

I. Behörden:

1. Die Staatsanwaltschaft des örtlich zuständigen Landgerichts.

Trotzdem das Vormundschaftsgericht das Amtsgericht ist, so ist dennoch nicht der Amtsanwalt bei demselben, sondern nur der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgerichte in der Lage, den Antrag zu stellen. Es ergiebt sich dies unter Anderm auch aus dem Gesetze betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes Artikel 22 juncto Artikel 25.

2. die zuständige Bürgermeisterei,
3. die Kreisschulkommission,
4. das Pfarramt,
5. die von der Bürgermeisterei getrennte Ortspolizeibehörde. Städteordnung Art. 57. Landgemeindeordnung Art. 53.

II. Privatpersonen:

1. die Eltern,
2. die Großeltern,
3. der Vormund,
4. der Pfleger.

Jeder dieser Behörden und jeder dieser Personen steht das Recht unabhängig voneinander zu. Auffallend ist es, daß neben dem Vormund

nicht der Beivormund genannt wurde, was für die Provinz Rheinhessen von großer Wichtigkeit ist; bei der limitativen Fassung ist es aber nicht statthaft, das Gesetz in ausdehnender Weise zu interpretieren. Die Vernehmungen, welche das Vormundschaftsgericht, nachdem es mit dem Antrag befaßt wurde, vorzunehmen hat, sind zum Teil fakultativ, zum Teil obligatorisch. Obligatorisch ist die Anhörung der Bürgermeisterei eventl. der Ortspolizeibehörde, der Gemeindevertretung, des Pfarramtes und — bei schulpflichtigen Kindern — des Schulvorstandes. Fakultativ dagegen ist die der Eltern bez. der Großeltern, des Vormundes, Pflegers, der Familienratsmitglieder, soweit sie nicht richterliche sind und der näheren Verwandten. Dieselbe soll nur dann stattfinden, wenn das Verfahren dadurch keine Verzögerung erleidet. Auch die Vernehmung des Kindes ist nicht obligatorisch vorgeschrieben, die Einkleidung der bezüglichen Gesetzesvorschrift in die Imperativform „soll" läßt den instruktionellen Charakter des Gesetzes deutlich erkennen. Obligatorisch dagegen ist in einem bestimmten Falle die Anhörung des Kreisgesundheitsamtes. Im Übrigen ist bezüglich der Art und Weise der Anhörung einstweilen auf die folgenden Erläuterungen aufmerksam zu machen. Der Beschluß des Gerichts wird auf Grund dieser Erhebungen und Vernehmungen förmlich „und mit Gründen versehen erlassen" d. h. mit der Form, welche das Gesetz über die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen für die Beschlüsse des Amtsgerichts vorschreibt. Die Schlußverhandlung, welche das preußische Gesetz vorschreibt und die Verkündigung des Beschlusses in einem Termine, von welchem die zu hörenden Behörden in Kenntnis gesetzt werden müssen, hat das hessische Gesetz ebenso wie das hamburg'sche nicht aufgenommen. Von dem Beschluß ist zunächst dem dabei am meisten Interessierten, dem Antragsteller, durch Zustellung einer Ausfertigung desselben Kenntnis zu geben, ferner den Inhabern der derzeitigen Erziehungsgewalt, also den Eltern bez. Großeltern, und endlich den Behörden, welche im öffentlichen Interesse ein Recht haben, von dem Ergebnis unterrichtet zu werden, also der Staatsanwaltschaft an dem übergeordneten Landgerichte und der Bürgermeisterei des Wohnortes des Kindes. Bezüglich des Nachweises der Zustellung der betreffenden Ausfertigung an die soeben genannten Personen und Behörden kommen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1879 zur Anwendung. Dem Entwurf der Regierung war eine einstweilige Verfügung unbekannt, wie sie auch dem preußischen und hamburg'schen Gesetze nicht bekannt ist. Auch beschränkte sich der Entwurf lediglich auf die Bestimmung, das die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung habe, wenn sie binnen acht Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht werde. Die Begründung des Entwurfs führte folgendes aus: „die Entscheidung darüber, ob Unterbringung zur Zwangserziehung zulässig ist oder nicht, kann der Vormundschaftsbehörde nicht in erster und letzter Instanz überlassen werden, vielmehr wird, sowohl wenn diese Behörde den Antrag auf Unterbringung ablehnt als auch wenn sie die Zulässigkeit der Unterbringung beschließt, die Berufung an die vorgesetzte höhere Instanz zugestanden werden müssen. Sowohl vom Standpunkte der Wahrung des öffentlichen

Interesses als von demjenigen der Wahrung der persönlichen Freiheit und der elterlichen Rechte wird es indessen als genügend zu betrachten sein, wenn dem Antragsteller, dem oder den Inhabern der Erziehungsgewalt, der Bürgermeisterei des Wohnorts des Kindes und der Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde eingeräumt wird. Es sind dies dieselben Personen und Behörden, welchen nach Artikel 6 eine Ausfertigung des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde zuzustellen ist. Dieser Umstand ermöglicht zugleich, eine Frist für die aufschiebende Wirkung der Beschwerde festzusetzen. Wenn bestimmt ist, daß den Eltern bez. Großeltern des Kindes nur dann das Recht der Beschwerde zusteht, wenn der Beschluß der Vormundschaftsbehörde auf Unterbringung lautet, so soll hierdurch einem etwaigen Bestreben auf Abschieben des Kindes vorgebeugt werden [1]). Anderseits finden sich im Art. 8 die Rechte der Eltern bez. der Träger der Erziehungsgewalt dadurch besonders gewahrt, daß ihnen die Befugnis eingeräumt wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall zu verlangen, daß sie vor der getroffenen Entscheidung aus irgend welchem Grunde nicht gehört werden konnten." Der Ausschuß fand die Fassung des Entwurfs in zwei Punkten zu beanstanden: zuerst vermißte er eine präzise Erklärung darüber, ob die achttägige Frist als Präklusivfrist für die Beschwerde überhaupt oder nur für die aufschiebende Wirkung gemeint sei, sodann wurde der Mangel einer die einstweilige Unterbringung gestattenden Verfügung gerügt. In letzterer Hinsicht führt der Bericht aus: „Endlich dürfte durch einen entsprechenden Zusatz Vorsorge für Fälle zu treffen sein, in welchen die alsbaldige Unterbringung des Kindes als eine dringliche konstatiert ist, durch die Beschwerdeführung aber verzögert wird. In solchen Fällen muß dem Vormundschaftsgericht das Recht zustehen, seine Entscheidung einstweilen für vollstreckbar zu erklären und vorläufig in Vollzug zu setzen. Ebenso muß der Vormundschaftsbehörde die Befugnis eingeräumt werden in Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug steht, auch schon vor abgeschlossenen Verfahren zu Gunsten des Kindes eine sofortige provisorische Unterbringung zu verfügen, welche selbstverständlich durch Beschwerdeführung nicht aufgehoben werden kann." Dem Antragsteller und den genannten Behörden steht hiernach ein Beschwerderecht in jedem Falle zu, ausgenommen wenn Eltern oder Großeltern den Antrag gestellt haben. Durch die Beschränkung des diesen eingeräumten Beschwerderechts auf den Fall, wenn der Beschluß die Unterbringung angeordnet hat, soll der Gewissenlosigkeit von Eltern, welche ihr Kind los werden wollen, vorgebeugt werden. Die achttägige Frist zur Einreichung der Beschwerde ist eine zerstörliche, nach Ablauf derselben kann die Beschwerde kurzer Hand als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Bestimmung, daß in der Ausfertigung auf das Recht der Beschwerde binnen einer Woche hinzuweisen ist, entspricht den Bestimmungen in Art. 68 und 112 des Gesetzes betreffend die innere Ver-

1) Im preußischen Abgeordnetenhause wurde seiner Zeit geäußert, den Eltern im Gesetze das Recht zuzusprechen, Anträge auf Loswerdung ihrer Kinder zu stellen, das klinge wie eine Prämie auf die Verwahrlosung von Kindern, und könne bei gewissenlosen Eltern zu haarsträubenden Dingen führen. Diese trüben Weissagungen blieben indessen nach den Erfahrungen der Praxis unerfüllt.

tretung der Kreise und Provinzen vom 12. Juni 1874. Die Bestimmung hat nur einen instruktionellen Charakter und es darf keineswegs aus der Fassung des Textes die Folgerung gezogen werden, daß die Unterlassung der Beobachtung derselben den Lauf der Frist hemme. Hätte das Gesetz dies gewollt, so wäre eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhaltes erforderlich gewesen.

Ist die Beschwerde unter Wahrung der Frist eingereicht worden, so wird die Ausführung des Beschlusses einstweilen suspendiert, unbeschadet des Erlasses provisorischer Verfügungen.

Voraussetzung hierfür ist ein infolge des Aufschubs zu erwartender erheblicher Nachteil für das Kind. Dieser Nachteil kann sowohl ein gesundheitlicher wie ein sittlicher sein und ein erheblicher ist schon dann vorhanden, wenn infolge des Aufschubs die Zwangserziehung mit größeren Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen hätte. Der Inhalt des Gerichtsbeschlusses, durch welchen diesen Folgen vorgebeugt werden soll, ist ein doppelter. Er muß die Klausel enthalten

a) daß er vorläufig vollstreckbar

b) daß die fürsorgliche Unterbringung des Kindes zulässig ist.

Der Natur der Sache entspricht es, daß der Beschluß durch Anführung konkreter Thatsachen die Gründe angiebt, welche den Vormundschaftsrichter zu dem Erlaß des Provisoriums veranlaßt haben. Die Ausführung des Beschlusses erfolgt natürlich durch die Verwaltungsbehörde.

Auch ohne daß das Verfahren bereits seinen Abschluß gefunden hat, ist das Vormundschaftsgericht jederzeit berechtigt, ein solches Provisorium anzuordnen, wenn ein sofortiges Einschreiten dringend geboten ist. Die Auslegung des Wortes dringend muß hier die Schranke bilden, damit nicht der Erlaß von Provisorien zur Regel werde. Wann die Dringlichkeit vorhanden ist, läßt sich nur von Fall zu Fall beurteilen, beispielsweise wird es wohl keinem Bedenken unterliegen, die Dringlichkeit in dem Falle anzunehmen, welcher leider vorkommt, daß eine uneheliche Mutter sich in ihrer Wohnung der gewerbsmäßigen Unzucht hingiebt, oder wenn Eltern, ohne Rücksicht auf ihre Kinder, Teile ihrer Wohnung an Prostituierte vermieten. Die Statthaftigkeit des Einschreitens ist in jedem Stadium des Verfahrens nach der Einleitung unbestreitbar. Hat die angeordnete Anhörung der Eltern bez. Großeltern nicht stattgefunden, gleichgültig weshalb nicht, so ist in jedem Falle die Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet. Der Antrag auf Wiederaufnahme bedarf keiner besonderen materiellen Begründung und Substantierung, weil er sich ja nicht darauf stützt, daß die materiellen Voraussetzungen des Gesetzes nicht beachtet wurden, sondern die Unterlassung einer wesentlichen Form zum Gegenstand hat. Wennschon das Gesetz der vorgeschriebenen Anhörung der Eltern bez. Großeltern, des Vormundes oder des Pflegers nicht so viel Wert beilegt, daß es um ihretwillen eine Verzögerung des Verfahrens billigt, so giebt es ihnen doch ein Recht mit ihrer Meinung gehört zu werden. Das Recht der Antragstellung ist ihnen zunächst unabhängig von einander eingeräumt worden, so daß eigentlich jede dieser Personen prinzipiell ohne Rücksicht auf die anderen die Wiederaufnahme verlangen kann. Indessen wird dies wenigstens in dem Falle,

daß Eltern noch am Leben sind, kaum vorkommen, da unter dieser Voraussetzung ein selbständiger Vormund überhaupt nicht und ein Kurator nur ganz ausnahmsweise zu bestehen pflegt.

Was nun das Verfahren anlangt, so hatte der Regierungsentwurf zwei Bestimmungen prozessualischen Inhaltes, nämlich die Vorschrift, daß die Vormundschaftsbehörde Zeugen eidlich vernehmen könne und sodann diejenige, wonach die nach Maßgabe des Gesetzes erhobenen Beschwerden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge zu erledigen seien. Beide Vorschriften schlossen sich genau an das preußische Gesetz an. Der Begründung des Entwurfs zufolge war der Vormundschaftsbehörde neben der Anhörung von Personen unbeschränkt das Recht beizulegen, Zeugen eidlich zu vernehmen. Der Ausschuß war im Prinzipe mit den Anschauungen des Entwurfs vollkommen einverstanden und schlug nur, um über die Art des von den Vormundschaftsgerichten zu beobachtenden Verfahrens und der Beschwerdeführung jeden Zweifel auszuschließen, die Aufnahme der in den Gesetzestext übergegangenen Formulierung vor. Durch die generelle Anwendung der in dem Gesetze über die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Sachen enthaltenen Vorschriften auf das Verfahren, welches auf Grund dieses Gesetzes stattfindet, war auch die Vorschrift über die Befugnis zur Vernehmung vom Zeugen unter Eid überflüssig geworden. Über die Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, über die Art und Weise der Vernehmung und über die Mittel, welche dem Gerichte zu Gebote stehen, um die Zeugnispflicht zu realisieren, gelten hiernach auch für das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes die zivilprozessualen Vorschriften. Was die Rechtsmittel anlangt, welche bei Anwendung des Gesetzes statthaft sind, so gestaltet sich das Verfahren, gleichviel ob die Unterbringung verfügt oder ob sie abgelehnt wurde, folgendermaßen: „Wird die Unterbringung angeordnet, so steht den erwähnten Behörden und Personen das Recht der Beschwerde an das übergeordnete Landgericht zu. Die Beschwerde kann entweder bei dem Amtsgerichte oder bei dem Landgerichte eingereicht werden und zwar bei diesem auch in solchen Fällen, welche nicht dringlicher Natur sind. Sie kann sowohl bei dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts wie bei dem des Landgerichts zu Protokoll erklärt werden. Die Beschwerde hat stets die Wirkung, daß die Ausführung des Beschlusses unterbleibt, sofern nicht der Richter ein Provisorium anordnet; die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden. Erachtet das Amtsgericht die Beschwerde für begründet, so hat es derselben abzuhelfen, im übrigen sie dem Landgerichte vorzulegen. Die Bestimmung der Z.-P.-O. § 535 Absatz 2, daß der judex a quo die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen aussetzen kann, wird bei Anwendung des Gesetzes kaum in Betracht kommen können, weil die Beschwerde stets die Vollziehung des Beschlusses suspendiert und der Amtsrichter, welcher den Erlaß eines Provisoriums für begründet gehalten hat, den Vollzug desselben sicherlich nicht mit Rücksicht auf eine Beschwerde aussetzen wird. Das Landgericht kann auch die Aussetzung des Vollzugs des Provisoriums anordnen. Die Entscheidung des Landgerichts kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Ordnet das Landgericht eine schriftliche Erklärung an, so kann

dieselbe zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Das Landgericht hat zunächst zu prüfen, ob die Frist und Form für die Beschwerde gewahrt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Beschwerde zurückzuweisen. Eine Zurückweisung wegen mangelnder Begründung der Beschwerde, wie nach hamburg'schem Rechte, ist nicht statthaft. Im anderen Falle ist über die Beschwerde zu entscheiden; wird dieselbe als begründet erachtet, so kann das Landgericht dem Amtsgerichte die erforderliche Anordnung übertragen; gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht gestattet, welche jedoch nur darauf gestützt werden kann, daß das Gesetz verletzt ist. Diese Beschwerde ist binnen acht Tagen einzureichen und zwar kann die Einreichung auch in nicht dringenden Fällen bei dem Oberlandesgerichte erfolgen. Die Einreichung kann jedoch nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen, sondern sie muß durch Abfassung einer von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Beschwerdeschrift geschehen, welche die Rechtsnorm, auf deren Verletzung die Beschwerde gestützt wird, enthält. Letztere kann dem materiellen Rechte oder dem Verfahren angehören. Ebenso gestaltet sich das Verfahren, wenn die Unterbringung abgelehnt wird, mit dem bereits hervorgehobenen Unterschiede, daß Eltern und Großeltern in diesem Falle nicht zur Beschwerde legitimiert sind. Erst in der zweiten Beratung wurde im Anschluß hieran bestimmt, daß, wenn jemand durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Einleitung des Verfahrens herbeigeführt hat, derselbe in die Kosten verurteilt werden kann. Natürlich kann von dieser Befugnis seitens des Gerichts nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Antrag nicht von einer Behörde, sondern von einer Privatperson gestellt wurde. Die Beschränkung dieser Bestimmung, deren Wert de lege ferenda als ein zweifelhafter erscheint, auf die Fälle des dolus oder der culpa lata wird ihre Anwendung recht selten möglich machen, umsomehr wird dies der Fall sein, als die Frage, ob die materiellen Voraussetzungen, an deren Eintritt das Gesetz die Unterbringung knüpft, vorhanden sind, je nach der subjektiven Anschauung verschieden beurteilt zu werden pflegen. Ob eine Verwahrlosung vorhanden ist, wird der eine vielleicht bejahen, der andere verneinen, weil jener einen strengeren Maßstab zur Beurteilung anlegt als dieser, ohne daß ihm dabei, wenn das Gericht nicht seiner rigorosen Ansicht huldigt, eine schuldhafte Handlungsweise zur Last gelegt werden kann. Die Entscheidung, durch welche das Amtsgericht dem Antragsteller die Kosten zur Last legt, ist ein Beschluß, welcher die Verhängung einer Vermögensstrafe zum Gegenstand hat; seine Vollstreckung hat in der Weise zu erfolgen wie die Vollstreckung eines zivilgerichtlichen Urteils. Gegen ihn ist die Beschwerde an das übergeordnete Landgericht und gegen dessen Entscheidung die an das Oberlandesgericht statthaft nach Maßgabe der vorhin erläuterten Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Es wurde oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Art und Weise, in welcher nach dem Gesetze das Verhältnis zwischen dem Vormundschaftsgerichte und der ausführenden Verwaltungsbehörde geregelt ist, ganz erheblich von derjenigen abweicht, die in dem Entwurfe der Regierung vorgeschlagen wurde. Nach diesem wurde folgendes Verfahren eingehalten. Das

Vormundschaftsgericht teilte seinen die Unterbringung für zulässig erklärenden Beschluß nebst gutächtlicher Äußerung über die Art und Weise der Ausführung dem Kreisamte mit. Das Kreisamt hatte denselben zu prüfen, den Kreisausschuß darüber zu hören und sodann zu beschließen, ob und wie es den Beschluß ausführen wolle. War das Kreisamt in der Lage, die Unterbringung des Kindes anzuordnen, so hatte es hierzu die Bestätigung des Ministeriums des Innern und der Justiz nachzusuchen. Letztere war mit Rücksicht auf die Beteiligung des Staates an den finanziellen Lasten, welche die Ausführung des Gesetzes verursacht, vorgesehen worden. Erfolgte die Bestätigung des Ministeriums, so hatte das Kreisamt von seiner Anordnung dem Vormundschaftsgerichte, dem Antragsteller, dem seitherigen Träger der Erziehungsgewalt und dem Bürgermeister des Wohnortes des Kindes davon Mitteilung zu machen. Beschloß das Kreisamt von der Unterbringung abzusehen, so war ihm die Benachrichtigung derselben Behörden und Personen auferlegt und dem Vormundschaftsgerichte, falls es von Amts wegen eingeschritten war, sowie den genannten Personen und Behörden das Recht eingeräumt worden, bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Beschwerde zu führen. Entsprechend diesem Systeme schrieb der Entwurf die Einholung der Bestätigung des Ministeriums auch dann vor, wenn das Kreisamt Ursache fand, in der angeordneten Unterbringungsart eine Änderung eintreten zu lassen. Es wurden oben schon die hauptsächlichsten Gründe, welche den Kammerausschuß bewogen, dieses System zu bekämpfen, kurz erwähnt. Was insbesondere die ministerielle Genehmigung der beschlossenen Unterbringung anlangt, welche der Entwurf mit Rücksicht auf die finanzielle Beteiligung des Staates glaubte aufstellen zu müssen, so wurde in dem Berichte des Ausschusses mit vollem Rechte bemerkt: „Wenn der ganze Zweck des Gesetzes nicht vereitelt werden soll, so kann die durch richterlichen Beschluß für geboten erklärte anderweitige Unterbringung eines Kindes von der Einwilligung des zur Kostenzahlung verpflichteten Teiles nicht abhängig gemacht werden. Aus demselben Grunde bedarf es auch wegen der im Entwurfe vorgesehenen Haftpflicht des Staates für die Hälfte seiner Kosten keiner Zustimmung der obersten Staatsbehörde zur Ausführung des richterlichen Beschlusses. Ist einmal durch Gesetz die Verbindlichkeit des Staates zur Tragung der Hälfte der Pflege- und Erziehungskosten festgestellt, so kann die Staatsregierung im einzelnen Falle keinen Einwand erheben, wenn die kompetente Gerichtsbehörde die Versetzung des Kindes in eine andere Familie oder Anstalt aus gesetzlichen Gründen für zulässig erklärt.“ Die Ausführung der Unterbringung konnte in Hessen nicht nach dem Vorbilde anderer Staaten geordnet werden, da die Regulierung dieses Punktes sich an die in den einzelnen Staaten verschiedene Organisation der Behörden anzuschließen hat. Während in Hamburg eine eigene Behörde für das Zwangserziehungswesen eingesetzt wurde, bestehend aus einem Mitgliede des Senates, einem Mitgliede der Finanzdeputation, zwei Mitgliedern der Oberschulbehörde, einem Mitgliede, welches die Schulsynode, und 4 Mitgliedern, welche die Bürgerschaft wählt, hat Preußen die Ausführung des Gesetzes seinen Provinzial- und Kommunalverbänden übertragen. Mit Rücksicht auf den räumlichen Umfang des Großherzogtums konnte von

der Schaffung einer Behörde für das Zwangserziehungswesen nicht die Rede sein, während andere Gründe die Übertragung der Ausführung des Gesetzes auf die den preußischen Organen der Selbstverwaltung entsprechenden Kreise unrätlich erscheinen ließen. Ebensowenig konnte die von einem Mitgliede des Ausschusses befürwortete Übertragung der Ausführung an die Vormundschaftsgerichte, welche auch der Hamburg'sche Senat in seinem Gesetzentwurf vorgeschlagen hatte, den Beifall der Kammer finden. Vielmehr wurde es allseits als entsprechend erachtet, den Kreisämtern dieselbe zu übergeben. Hierfür kam besonders in Betracht, daß die Kreisämter bereits bei der Waisenpflege ähnliche Obliegenheiten zu versehen haben, daß ihnen die Eigenschaft der oberen Polizeibehörde und die obere Leitung des Unterrichtswesens zusteht und daß sie in den ihnen unterstellten Kreisschulinspektoren Beamte unter sich haben, welche zur Überwachung der Erziehung und des Unterrichts besonders befähigt sind. All' diese Gründe ließen es als vorteilhaft erscheinen, die Ausführung des Gesetzes an die Kreisämter zu übertragen.

Das Gericht hat sich bei Übermittelung des Beschlusses zugleich darüber zu äußern, ob es die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder in einer Anstalt für angezeigt hält. Wie die Motive des Regierungsentwurfs ausführen, wird die Ausführungsverordnung des Näheren angegeben, daß in der Regel die Erziehung in der Familie stattfinden soll. Als geeignet sind solche Familien zu betrachten, welche sich eines guten Rufes erfreuen, welche der Religion des Kindes angehören, welche in geordneten Vermögensverhältnissen leben und welche das Kind in den Kreis der Familie eintreten lassen. Der Ausschuß warnt davor, bei Auswahl von Familien die Fehler zu wiederholen, welche bei der Waisenpflege vorgekommen sind und hier zu großen Mißbräuchen geführt haben. Insbesondere wird, wie schon oben bemerkt, das Vergeben der Kinder an die Wenigstnehmenden ohne Rücksicht auf die Qualität der Eltern als durchaus verwerflich bezeichnet. Gerade bei Kindern, welche bereits in geistiger, körperlicher oder sittlicher Beziehung Not gelitten haben, muß schärfstens darauf gesehen werden, daß die Pflegeeltern die zur Besserung eines Kindes erforderliche Befähigung und Charakterbeschaffenheit haben und in der Lage sind, sich um die Erziehung des Kindes genügend zu bekümmern. Sie müssen aber auch in solchen Vermögens- und Familienverhältnissen leben, daß sie das betreffende Kind nicht bloß wegen des Pflegegeldes zu sich nehmen und den Gewinn an Pflegegeld durch schlechte Ernährung des Kindes und durch schwere Arbeiten nicht zu steigern suchen; es ist überhaupt unerläßliche Bedingung, daß sie das Kind förmlich in den Familienverband aufnehmen und ihm die elterliche Pflege ersetzen. Schon vor der Übermittlung des Beschlusses bestellt das Gericht einen Vormund oder Beistand. Das Gesetz ist nicht der Ansicht, daß dies in der Regel geschehen soll, sondern es erachtet die Maßregel nur aus besonderen Gründen für erforderlich. Die Bestellung eines solchen geschieht nach den geltenden Vorschriften über die Ernennung eines Dativvormundes, jedoch dürfte das Amtsgericht immerhin befugt sein, auch außerhalb des nach den Bestimmungen des Vormundschaftsrechts für die Wahl eines Vormundes in Betracht kommenden Personenkreises einen solchen zu

wählen; selbstverständlich ist dagegen, daß nur solche Personen ernannt werden können, welche das materielle Vormundschaftsrecht nicht von der Tutel ausschließt, sowie, daß die Exkusationsgründe auch hier Anwendung finden. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen kommen in dieser Beziehung insbesondere die Bestimmungen des gemeinen Rechts in Betracht. L. 5 C. de legitima tutela 5, 30. L. 16 pr. § 18, D de tutelis 26, 1. Novella 94, C. 2. Nov. 118 C. 5. Nov. 123 C. 5. Tit. 1 D. de excusationibus 27. Tit. 2 C. de excusationibus tutorum et curatorum 5, in der Provinz Rheinhessen die Art. 427—449 des B. G. B. Die Auswahl der Familie und der Abschluß der mit ihr abzuschließenden Verträge erfolgt durch die Bürgermeisterei. Dieser liegt auch die Pflicht ob, die Aufsicht über die Pflege zu führen und darüber dem Kreisamte zu berichten. Trotzdem ausdrückliche Bestimmungen hierüber in das Gesetz nicht aufgenommen wurden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Bürgermeisterei von dem Kreisamte und unter seiner Aufsicht mit Ausübung dieser Funktionen betraut werden kann. Es ergiebt sich dies mit Unzweideutigkeit daraus, daß man die Ausführung der Unterbringung analog der Ausführung der Waisenpflege behandeln wollte. Über letztere vergl. Küchler II § 477—478. Ist nach Ansicht des Kreisamtes das Kind zur Unterbringung in einer Familie ungeeignet oder ist eine geeignete Familie nicht vorhanden, so wird die Unterbringung in eine Anstalt verfügt und zwar kann hierzu eine hessische oder eine nichthessische gewählt werden. Eine staatliche Erziehungs- oder Besserungsanstalt existiert im Gebiete des Großherzogtums nicht; ebenso wenig sind zur Zeit kommunale Anstalten dieser Art vorhanden. Die Motive des Entwurfs bemerken, daß man abwarten müsse, ob das Bedürfnis durch die vorhandenen Privatanstalten und die Familien befriedigt werden würde, bevor man zur Schaffung einer Staatsanstalt schreite. Es kann in Frage kommen, ob zur Unterbringung auch noch die von religiösen Orden und Kongregationen geleiteten Anstalten verwendet werden dürfen. Nach dem Gesetze vom 23. April 1875 betreffend die religiösen Orden und Kongregationen Art. 2 kann es sich lediglich um die von weiblichen religiösen Orden und Kongregationen geleiteten Anstalten für weibliche Kinder handeln. Wir sind nicht der Ansicht, daß sich nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes die Unstatthaftigkeit dieser Unterbringung darthun läßt, da auch die Erziehung verwahrloster Kinder eine Thätigkeit ist, welche in den Bereich der ausschließlich dem Unterricht gewidmeten Arbeit gehört. Hiernach gehören die weiblichen Orden, welche die Erziehung verwahrloster Kinder zum Zwecke haben, zu denjenigen, welchen das allegierte Gesetz die Aufnahme neuer Mitglieder gestattet. Daß de lege ferenda die Erziehung eines verwahrlosten Kindes in einer von weiblichen Ordensschwestern geleiteten Anstalt nicht nur geduldet, sondern ganz besonders unterstützt zu werden verdient, hat der Verfasser in seiner oben angeführten Studie ausdrücklich hervorgehoben. Der Zusatz, welcher die Rücksichtnahme auf die Konfession des Kindes vorschreibt, hat keineswegs die Bedeutung, daß Kinder nur in solchen Anstalten bez. Familien untergebracht werden dürfen, welche ihrer Konfession angehören. Die bestehenden Privatanstalten sind fast ausschließlich konfessionell und tragen erfahrungsgemäß stets Bedenken

ein Kind aufzunehmen, welches einer anderen Konfession angehört; entschließen sie sich aber trotzdem zur Aufnahme eines solchen, so steht seitens des Gesetzes nichts im Wege und die Aufsicht der Behörde hat sich lediglich darauf zu erstrecken, daß für das religiöse Bedürfnis des Kindes in ausreichender Weise gesorgt werde. Es ist hierauf um so mehr zu achten, als der religiöse Einfluß bei der Einwirkung auf das Kind nicht zu entbehren ist. Eine Beschränkung der Zulässigkeit der Errichtung von Erziehungs- oder Besserungsanstalten auf solche mit konfessionellem Charakter hat, wie der Ausschußbericht betont, durch die angeführte Vorschrift nicht aufgestellt werden sollen.

Erweist sich die angeordnete Erziehungsart als unzweckmäßig so kann das Kreisamt dieselbe umändern, gleichviel aus welchen Gründen. Das Gesetz hat eine Generalklausel aufgestellt, welche dem Kreisamt die weiteste Befugnis zur Abänderung der zuerst angeordneten Maßregel gestattet. Wenn beispielsweise ein Kind, das in einer auf dem Lande wohnenden Familie untergebracht ist, durch sein Beispiel die Kinder der Pflegeeltern oder die übrige Dorfjugend verdirbt, so wird das Kreisamt ohne weiteres mit Rücksicht auf die genannte Generalklausel die Unterbringung in eine Anstalt verfügen. Ebenso ist es natürlich im umgekehrten Falle, wenn ein Kind sich in der Anstalt befindet, welches mit Aussicht auf guten Erfolg in einer Familie untergebracht werden kann. Gerade diese Abänderung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn sie giebt den in der Anstalt untergebrachten Kindern einen Sporn zur Besserung und zur guten Führung, um die relativ größere Annehmlichkeit, welche die Erziehung in einer Familie bietet, sich zu verschaffen. Wie notwendig aber überhaupt diese Befugnis des Kreisamtes ist, lehrt die Thatsache, daß trotz sorgfältigster Prüfung und Beobachtung der Individualität Mißgriffe sich nicht vereiteln lassen. Am meisten kommt es, wie die Erfahrung in Preußen gezeigt hat, bei Kindern, welche eine Neigung zu vagierender Lebensweise haben, vor, daß sie nicht am rechten Orte untergebracht werden; von den Kindern, welche Berlin auf Grund des Gesetzes unterbringt, werden etwa 5 $^0/_0$ jährlich der Familie entzogen und der Anstalt überwiesen, während umgekehrt die Verpflanzung von der Anstalt in die Familie seltener ist, indem in 4 Jahren diese Änderung nur bei 37 Kindern eintrat. Zum Teil liegt dies aber daran, daß die Anstalten ihre bezüglichen Beobachtungen nicht stets den Aufsichtsbehörden mitteilen.

Die Zwangserziehung wird entweder dauernd oder nur einstweilen aufgehoben.

a) dauernd wird dieselbe aufgehoben

1. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Ausschuß hatte beantragt, für außergewöhnliche Fälle die Erstreckung der Dauer der Zwangserziehung bis zu dem zwanzigsten Lebensjahre zu gestatten, und zwar sollte die Erstreckung auf Antrag des Kreisamtes durch das Vormundschaftsgericht verfügt werden, Jedoch trat die Kammer dieser Ausdehnung nicht bei, sondern beließ es bei der Erstreckung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, die auch dem preußischen Gesetze bekannt ist.

2. durch die Wiederaufnahme des Verfahrens,
3. durch den Entlassungsbeschluß. Derselbe wird von dem Kreisamte erlassen und zwar entweder auf Antrag oder von Amts wegen. Zur Stellung desselben wollte der Regierungsentwurf jede Person und jede Behörde für berechtigt erachten, wobei er von der Ansicht ausging, daß die Beschränkung dieses Rechts auf einen Kreis gewisser Behörden und Personen nicht angezeigt sei, indem durch die gestellten Anträge das Kreisamt immerhin auf einen nicht bekannt gewordenen Wegfall der Gründe, welche die Zwangserziehung veranlaßt haben, aufmerksam gemacht werden könne. Der Ausschuß erachtete indessen nach Vorgang des preußischen Gesetzes eine Beschränkung um so mehr für angebracht, als er auch das Recht zur Stellung des Antrags auf Zwangserziehung nicht uneingeschränkt, sondern nur einem beschränkten Kreis von Personen und Behörden eingeräumt hatte. Die materiellen Voraussetzungen für den Beschluß des Kreisamtes auf Entlassung sind, allgemein gesprochen, durch den Fortfall jener Voraussetzungen gegeben, welche die Anordnung der Zwangserziehung erforderlich machten. Eine Maßregel, welche dem Gedanken der Besserung in so eminenter Weise Rechnung trägt, kann nur so lange in Kraft bleiben, als dieser Zweck noch nicht erreicht ist. „Es würde," sagen die Motive, „gefehlt sein und der Intention des Gesetzes widersprechen, wollte man die Zwangserziehung auf länger eintreten lassen, als es zur Erreichung des Zwecks derselben geboten ist." Das Gesetz verlangt daher entweder:
   a) daß die Erreichung des Zwecks der angeordneten Unterbringung anderweitig sicher gestellt, oder
   b) dieser Zweck erreicht, oder
   c) der in der Person der Eltern liegende Grund hinweggefallen ist.

ad a). Zweck des Gesetzes ist die sittliche Erziehung verwahrloster Kinder. Diese muß also sicher gestellt sein. Ob und wie dies geschieht, hat das Gesetz mit Recht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen. Man wird eine Sicherstellung beispielsweise schon dann als vorhanden annehmen dürfen, wenn die bisher alleinstehende, verwitwete Mutter eines verwahrlosten Knaben einen braven Mann heiratet, welcher verspricht, seinem Stiefkinde eine ordentliche Erziehung angedeihen zu lassen und auch das Vertrauen erweckt, daß er seinem Versprechen nachkommen werde.

ad b). Der Zweck ist erreicht, wenn das Kind sich nach der Ansicht kompetenter Beurteiler und Beobachter, Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer u. s. w. wirklich gebessert hat und versittlicht wurde. Hierbei muß allerdings davor gewarnt werden, sich durch simulierte Besserung frühreifer und in den Schleich- und Irrwegen des Lebens schon erfahrener Kinder täuschen zu lassen. Die Erziehung darf eben von Anfang an weder in den Familien noch in den Anstalten so eingerichtet werden, daß sie Simulanten züchtet; diesem Übelstande, welcher in den Zuchthäusern und Gefängnissen eine so große Rolle spielt, muß von Anfang an mit Energie entgegengetreten werden.

ad c). Dies kann sowohl dann angenommen werden, wenn die Eltern bez. der betreffende Elternteil gestorben sind, als auch dann, wenn in glaubhafter Weise eine wirkliche Besserung derselben nachgewiesen wird; auch sonstige Veränderungen, welche in den Verhältnissen der Eltern eintreten, können dem Kreisamte einen Grund zur Entlassung bieten.

Im Gegensatze zu den eben besprochenen Fällen, in welchen die Erziehung in dauernder Weise beendet wird, kennt das Gesetz die einstweilige Entlassung, deren Vorzüge der internationale Kongreß für das Gefängniswesen im Jahre 1885 in Rom ganz besonders empfahl. Dieselbe tritt dann ein, wenn die soeben erörterten Voraussetzungen nicht allseits nachgewiesen sind, sondern dem Kreisamte noch Zweifel in dieser Hinsicht bestehen. Wie bei der einstweiligen Entlassung auf Grund des § 23 des R.St.G.B. kann auch hier dieselbe an gewisse Bedingungen geknüpft werden, deren Nichterfüllung dem Kreisamte einen Anlaß zur Zurücknahme der Entlassung bietet. Was das Verfahren anlangt, in welchem über den Antrag auf Entlassung entschieden wird, so wollte der Regierungsentwurf dem Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid des Kreisamtes nur die Beschwerde an die oberen Verwaltungsinstanzen, welche gegen kreisamtliche Verfügungen überhaupt zugelassen ist, gestatten. Das Gesetz hat dagegen angeordnet, daß beim Widerspruch des Kreisamtes das Vormundschaftsgericht über den Antrag entscheidet, gegen dessen Beschluß sowohl dem Kreisamte wie dem Antragsteller die Beschwerde in dem oben dargestellten Umfange zusteht, eine Bestimmung, die vom gesetzgeberischen Standpunkte aus wohl geeignet ist Bedenken zu erwecken, auf welche jedoch hier nicht eingegangen werden soll. Es muß noch bemerkt werden, daß dem Kreisamte die Pflicht obliegt, in strenger Weise darauf zu achten, daß die Zwangserziehung nicht länger ausgedehnt wird, als nötig ist. Wenn die Motive des Entwurfs sagen, das Kreisamt ist als diejenige Behörde, welche die Zwangserziehung anordnet, dafür verantwortlich, daß der durch dieselbe begründete Eingriff in die Rechte der Familie und in die persönliche Freiheit nicht länger andauert, als es die Rücksicht auf das Kind bez. das öffentliche Interesse erheischt, so ist dem vollkommen beizustimmen und das finanzielle Interesse der Gemeinde, des Kreises und des Staates, welches die Motive gleichfalls anführen, um den Behörden die Aufhebung der Zwangserziehung zur Pflicht zu machen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, steht jedenfalls gegenüber den soeben hervorgehobenen Gesichtspunkten ganz bedeutend zurück.

Bezüglich der Regelung der Frage, von wem die durch Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten zu tragen sind, hat sich das Gesetz ziemlich genau an das preußische Vorbild angeschlossen. In Preußen werden die Kosten in solche unterschieden, welche durch die Einlieferung in die Anstalt oder Familie, die dabei erforderliche erste Ausstattung des Zöglings und seine Rückreise entstehen, und in die andern Kosten der Erziehung und des Unterhalts. Jene fallen in allen Fällen dem Ortsarmenverbande zur Last, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, diese sind zunächst aus eignem Vermögen des Zöglings, sodann von den privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten und subsidiär von den Kommunaverbänden zu tragen, denen jedoch der Staat einen

Beitrag in Höhe der halben Kosten leistet. In Hamburg sind die Kosten der Erziehung ohne Unterschied von den Eltern zu erstatten. Die eventuell zur Alimentation der Zöglinge verpflichteten Personen und Armenverbände haben dieselben insoweit zu erstatten, als sie ihnen andernfalls zur Last gefallen wären. Zur Bestreitung der Kosten wird der Behörde für Zwangserziehung ein angemessener Betrag aus den Staatsmitteln im Jahresbudget zur Verfügung gestellt. Der Regierungsentwurf des hessischen Gesetzes belastete, sofern kein eigenes Vermögen vorhanden war und auch keine privatrechtlich zur Alimentation verpflichteten Personen existierten, die eventl. zur Armenunterstützung verpflichtete öffentliche Kasse mit den entstehenden Kosten. Der Staat sollte nur die Hälfte der Kosten des Unterhalts, der Erziehung und einer etwaigen Beihilfe bei Beendigung der Erziehung insoweit leisten, als der hierfür in das Staatsbudget eingestellte Betrag ausreichte. Im Falle der Weigerung einer öffentlichen Kasse wollte er dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung übertragen. Zur Rechtfertigung dieses Systems wurde in der Begründung des Gesetzes ausgeführt, daß, da die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 die bestehende Vorschrift, wonach eine strafrechtliche Verfolgung gegen Personen unter 12 Jahren unstatthaft sei, unberührt gelassen habe, eine Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung aus dem Grunde, weil dieselbe für die Kosten der Strafrechtspflege aufzukommen habe, nicht anerkannt werden könne. Immerhin bestehe jedoch auch bei der Zwangsunterbringung jugendlicher Übelthäter insofern ein allgemeines staatliches Interesse, als dieselbe den Zweck habe, dem Verbrechertum in seinen Anfängen entgegenzutreten, zugleich aber die Individuen, welche sich selbst zu schützen nicht im Stande seien, vor geistigem und körperlichen Verkommen zu behüten. In Wahrung dieses Interesses schreite der Staat ein und die Anordnung der Unterbringung zur Zwangserziehung ließe sich somit als eine polizeiliche Maßregel betrachten. Jedoch reiche dieser Umstand nicht aus, um eine Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme der Kosten schlechthin zu begründen. Auch bei anderen Zweigen des staatlichen Lebens sei der Staat in ähnlicher Weise beteiligt, bei der Ortspolizei, Armenpflege u. s. w. und gleichwohl fielen nach der bestehenden Gesetzgebung die Kosten nicht ihm sondern den kommunalen Verbänden in erster Linie zur Last, während die Heranziehung der Staatskasse nur aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheine. Es sei außerdem wohl zu bedenken, daß die Anordnung der Unterbringung eines Kindes insoweit in das Gebiet der Armenpflege eingreife, als die Kosten derselben auch solche umfassten, welche unter anderen Umständen der Armenpflege zur Last fielen, daher könne eine Rechtspflicht zur Beteiligung des Staates nicht angenommen werden und nur aus Gründen der Billigkeit sei die staatliche Kontribuierung in das Gesetz aufgenommen worden. Der Staat halte es für billig der beteiligten öffentlichen Kasse die Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der etwa notwendigen Fürsorge bei Beendigung der Zwangserziehung zur Hälfte zu ersetzen, nicht aber auch solche Kosten, welche, durch die Einlieferung in die Familie bezw. Anstalt entstanden, als eigentliche Armenkosten zu betrachten seien; jedoch könne der Ersatz nur nach Maßgabe des alljährlich eingestellten Betrages in das Staatsbudget geleistet werden, damit nicht etwa an die Staatskasse

Anforderungen gestellt werden, für deren Befriedigung keine Vorkehrung im Staatshaushalt getroffen sei. Der Ausschuß der Kammer war mit diesen Ausführungen nicht schlechthin einverstanden; er beanstandete zunächst, daß das Gesetz nicht zwischen solchen Kindern unterscheide, welche wegen ihres absolut strafunmündigen Alters in Zwangserziehung genommen werden müßten, und solchen, welche von dem Strafrichter wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit freigesprochen, aber einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden. Die in Ansehung dieser entstehenden Kosten seien unbedingt der Staatskasse zur Last zu legen, denn es handle sich bei ihnen um ein Surrogat des Strafvollzugs, dessen Kosten in gleicher Weise zu behandeln seien wie die Kosten einer eigentlichen Strafvollstreckung. Mit Rücksicht auf die Seltenheit solcher Fälle sei übrigens eine erhebliche Belastung der Staatskasse nicht zu befürchten. Des weiteren wurde empfohlen, eine Entlastung der kleinen Landgemeinden dadurch herbeizuführen, daß man wenigstens die Möglichkeit der Übernahme der Kosten auf die Kreiskasse offen lasse. Weiter wurde geltend gemacht, daß die Einschränkung des seitens des Staates zu leistenden Betrages auf den budgetmäßigen Betrag der Dispositionssumme ungerechtfertigt erscheine, indem es alsdann stets ungewiß wäre, ob und wie viel die interessierte Gemeinde erhalte. Dieser Zustand sei aber nicht nur mit den Grundsätzen einer geordneten Staatsverwaltung unvereinbar, sondern erschwere auch die Durchführung des Gesetzes. Auch ohne erhebliche Schwierigkeiten könne der Staat jährlich in bestimmt fixierten Beträgen seinen Beitrag leisten, wie dies auch in anderen Staaten der Fall sei. Schließlich bemängelte man das Fehlen einer Bestimmung darüber, wer im Falle von Anständen die Kosten des Forderungsberechtigten vorzulegen habe. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl Familien wie Anstalten auf pünktliche Zahlung rechnen müßten. Der Ausschuß empfahl deshalb der Kreiskasse die Pflicht zur Vorlage aufzuerlegen, welcher die von der verpflichteten Gemeinde ersetzt werden müsse. Was die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Weigerung einer öffentlichen Kasse anlange, so wurde geltend gemacht, daß das Verfahren durch Einschieben einer weiteren staatlichen Behörde verwickelter und schwerfälliger gemacht werde. Es wurde deshalb vorgeschlagen, das Verfahren nach Analogie des in Sachen des Unterstützungswohnsitzes geltenden Verfahrens zu regeln.

In erster Linie sind hiernach zahlungspflichtig „die aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten." Gleichgültig ist es, ob diese privatrechtliche Verpflichtung auf dem Gesetze oder einem Vertrage beruht. Zur Alimentation kraft Gesetzes sind verpflichtet im Gebiete des Großherzogtums Vater und Mutter sowie ihre Ascendenten gegenüber den Kindern und umgekehrt, in Rheinhessen außerdem Schwiegereltern gegenüber ihren Schwiegerkindern und umgekehrt, außerdem besteht die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters in Starkenburg und Oberhessen, in Rheinhessen nur auf Grund einer förmlichen Anerkennung. Nicht zur Alimentation verpflichtet sind die Geschwister. Die Alimentationspflicht des der Zwangserziehung unterstellten Kindes könnte auch auf einem Delikt oder Quasidelikt beruhen, z. B. auf dem Haftpflichtgesetz, der Lex Aquilia, dem Artikel 1382 des code civil.

Unvermögend im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person alsdann, wenn sie bei Tragung der Kosten außer Stande wäre, sich und ihre Familie in angemessener Weise zu ernähren.

Zur Unterstützung des Kindes mit Rücksicht auf seine Armut ist zunächst der Ortsarmenverband, eventuell der Landarmenverband verpflichtet. Handelt es sich um Waisen, so obliegt diese Verpflichtung der Waisenanstalt. Eine Pflicht zur Armenunterstützung der Personen, welchen die Rechtspflicht der Alimentation obliegt, hat nur der Orts- oder Landarmenverband. Der Beschluß, durch welchen die Kosten teilweise oder ganz auf die Kreiskasse übernommen werden, wird von dem Kreistage gefaßt, in dessen Bezirke der verpflichtete Ortsarmenverband sich befindet. Die Ersatzpflicht des Staates erstreckt sich also auf alle Kosten, mit Ausnahme der durch die erste Einlieferung, Ausstattung und Rückreise erwachsenden. Die Tragung dieser obliegt entweder der Waisenkasse oder dem Orts- bezw. Landarmenverband, sofern in den beiden letzteren Fällen keine privatrechtlich verpflichteten Personen zu ihrer Deckung heranzuziehen sind.

Die Vorlage hat durch die Kreiskasse des Kreises zu erfolgen, in dessen Bezirk der subsidär verpflichtete Ortsarmenverband liegt; besteht eine Verpflichtung seitens des Ortsarmenverbandes nicht, so obliegt die Vorlagepflicht der Kasse des Kreises, welchem die zur einstweiligen Unterstützung verpflichtete Gemeinde angehört. Unterstützungswohnsitzgesetz § 28. Über die Art und Weise, in welcher die Kreiskasse den Ersatz ihrer gemachten Vorlage erhält, sagt der Ausschußbericht: „Selbstverständlich darf die Kreiskasse als bloße Auszahlungsstelle nicht in die Lage kommen, über die Frage der Zahlungspflicht gegen Private oder Gemeinden Prozesse führen zu müssen, dies bleibt vielmehr den unter sinngemäßer Anwendung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Gemeinden überlassen, und zwar in der Ausdehnung, daß die Vorlage von der Gemeinde, für welche sie geleistet worden ist, vorbehaltlich des Rückersatzes selbst dann geleistet werden müßte, wenn die betreffende Gemeinde behauptet, der Kreis sei als Landarmenverband zahlungspflichtig, während die Vertretung des Kreises die Verbindlichkeit bestreitet. In diesem Falle hat die betreffende Gemeinde ihren Anspruch auf Rückvergütung der ersetzten Vorlage auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege geltend zu machen.“ Die Kreiskasse hat hiernach sich lediglich an die betreffende Gemeinde zu halten, und muß es ihr überlassen bleiben, die Privatpersonen oder verpflichteten Kassen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten. Ist nun sowohl auf Seiten des Kindes wie der zu seiner Alimentation verpflichteten Personen Unvermögen vorhanden, so kann die Unterstützungspflicht — von der Verpflichtung der Waisenanstalt abgesehen — nur einem Orts- oder Landarmenverband obliegen. Weigert sich der Ortsarmenverband zur Zahlung, so entscheidet auf Klage der betreffenden Gemeinde der kompetente Provinzialausschuß. Gesetz über die Verfassung und Vertretung der Kreise § 98 Z. 29. Wird seitens der Gemeinde gegen einen Landarmenverband der Anspruch auf Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung geltend gemacht, so ist im Weigerungsfalle ebenfalls die Entscheidung des kompetenten Provinzialausschusses nachzusuchen. Ibid l. c.

Weigert sich die von der Kreiskasse zur Erstattung der Vorlage aufgeforderte Gemeinde dieselbe zu entrichten, so entscheidet der Kreisausschuß des Kreises, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt.

Vgl. Gesetz betreffend die Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen Art. 48 II 7. Weder die Entscheidung des Kreis- noch diejenige des Provinzialausschusses kann mit einem weiteren Rechtsmittel angegriffen werden. Das Gesetz beschränkt das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ausdrücklich lediglich auf die Fälle, in welchen sich ein Armenverband weigert, die Pflegekosten zu tragen, dagegen hat es keine Anordnung für den Fall getroffen, wenn die Weigerung seitens der Waisenanstalt erfolgt. Da die Waisenpflege der Waisenanstalt mit dem 14. Lebensjahre, bezw. der Konfirmation resp. der Kommunion endet, so kann die Verpflichtung der Landeswaisenkasse nur bei Kindern in Frage kommen, welche noch nicht dieses Alter überschritten haben. Daß der Rechtsweg für den Weigerungsfall der Landeswaisenkasse ausgeschlossen ist, scheint nicht zweifelhaft, denn alle Verbindlichkeiten, welche in dem Gesetze über die Zwangserziehung ihren Boden haben, gehören zu den öffentlich rechtlichen, in Ansehung deren nach dem geltenden Rechte der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Ebensowenig scheint es aber statthaft, für diesen Fall das Verfahren der Administrativjustiz für anwendbar zu erachten. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte er die bezügliche Vorschrift nicht lediglich mit der Weigerung eines Armenverbandes in Verbindung gebracht. Angesichts dieser ausdrücklichen Erwähnung des Armenverbandes scheint uns eine erweiternde Ausdehnung der Bestimmung nicht erlaubt und es bleibt darum lediglich das Resultat übrig, für diesen Fall den Beschwerdeweg an die vorgesetzte Behörde zu betreten. Da die Aufsicht über die Landeswaisenanstalt in der Hand der Provinzialdirektion der Provinz Starkenburg liegt, so wäre die Beschwerde unmittelbar an Gr. Ministerium des Innern und der Justiz zu richten. Dies scheint auch die Ansicht des Kammerausschusses zu sein, wiewohl derselbe sich nicht expressis verbis über diesen Punkt ausspricht. Es läßt sich dies wohl aus den Worten schließen, mit welchen er das von ihm angenommene System empfiehlt: „Abgesehen von der Waisenkasse, welche für verwahrloste Waisenkinder aufzukommen haben würde, werden andere öffentliche Kassen als die Gemeindekassen und etwaige besondere Kassen der Ortsarmenverbände als zahlungspflichtig nicht in Betracht kommen können. Wird nun nach den Bestimmungen im 3. Absatz des Art. 10 für die Fälle pekuniären Unvermögens verpflichteter Personen die Analogie der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Anwendung gebracht, so regelt sich das Verfahren am zweckmäßigsten durch die in Hessen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.“ Das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostentragung ist hiernach in Hessen wesentlich verschieden von dem in Preußen geltenden. Nach dem preußischen Gesetze entscheidet über die Weigerung eines Kommunalverbandes zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten das Oberverwaltungsgericht auf Ansuchen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollern'schen Gebieten, wo der Landeskommunalverband mit Ausführung der Zwangserziehung betraut ist, wird die

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes von dem Regierungspräsidenten nachgesucht.

Es wurde schon in der Einleitung hervorgehoben, daß in Hessen bislang noch keine Bestimmungen zur Ausführung des § 56 Abs. 2 R. Str. G. B. erlassen worden waren und demgemäß so gut wie kein Gebrauch von den darin gegebenen Befugnissen gemacht wurde; es wurde auch schon bemerkt, daß man es seitens der Kammer für angemessen hielt, auch die hierauf bezüglichen prinzipiellen Vorschriften in dem gegenwärtigen Gesetze zu erlassen. Für den Reichsgesetzgeber ist bei Erlaß dieser Vorschrift die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Unterbringung dazu dienen soll, den Strafunmündigen den nachteiligen Einflüssen zu entziehen, denen er häufig in seinen Familien ausgesetzt ist, und mit Rücksicht auf dieses Motiv empfiehlt sich die Regelung auch dieses Punktes in dem Gesetze über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Es muß nun freilich bemerkt werden, daß das Landesgesetz die Familie in erster Linie in's Auge faßt, während der Text des Reichsstrafgesetzbuchs nur von der Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt spricht, und es muß darum zu der Frage Stellung genommen werden, ob es einem Bundesstaate zusteht, auch für diese Kategorie jugendlicher Übelthäter die Familienerziehung einzuführen? In dem Berichte des Kammerausschusses wird diese Befugniß der Bundesstaaten nicht angenommen und es wird, als auf ein Beispiel für die Vertretung der entgegengesetzten Auffassung, auf die für Preußen unter dem 23. Juni 1882 erlassene Allerhöchste Kabinetsordre verwiesen. Diese allegierte Verfügung beruht im Wesen auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Dezember 1852, wodurch der Minister des Inneren ermächtigt wurde, statt der Unterbringung in einer Besserungsanstalt die Verweisung an Privatvereine oder geeignete zuverlässige Privatpersonen mit der für Besserungsanstalten angeordneten Beschränkung zu genehmigen. Die Rechtsprechung ist überwiegend der Ansicht gewesen, daß diese Vorschrift auch nach Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs ihre Geltung nicht eingebüßt habe, weil sie eine wesentliche Änderung der durch dasselbe angeordneten Maßregeln nicht in sich schließe. Indessen haben sich auch beachtenswerte Stimmen dahin ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörde den Freigesprochenen nur in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen dürfe. So wird z. B. in dem Kommentar von Rubo angenommen, daß das Urteil die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in bindenden Worten vorschreiben müsse. Wir müssen gestehen, daß wir die Frage für zweifelhaft halten und daß die Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. September 1882, Rechtsprechung Bd. IV S. 720 — das einzige der reichsgerichtlichen Erkenntnisse, welches sich mit der Interpretation des § 56 Abs. 2 befaßt — geeignet ist, denjenigen Recht zu geben, welche der Landesgesetzgebung die Befugnisse bestreiten, auch für diese Fälle die Familienerziehung anzuordnen. Zunächst kann kein Zweifel sein, daß § 55 St.G.B. die Befugnisse der Landesgesetzgebung weiter ausdehnt als § 56 Abs. 2. Er sagt nicht, daß die Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt einzig angeordnet werden könne, sondern er sagt, sie dürfe insbesondere erfolgen, er exemplifiziert also und hebt unter den Maßregeln, von welchen der erste Satz

spricht, eine ganz besonders hervor. Im Gegensatze hierzu hat § 56 Abs. 2 den Inhalt des Urteils ganz genau begrenzt, es darf nur aussprechen, daß der Angeschuldigte einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen oder seiner Familie zurückgegeben werden soll. Die Verwaltungsbehörde hat nur den Beschluß des Gerichts auszuführen, sie kann wählen, ob sie eine Erziehungs- oder eine Besserungsanstalt für geeignet hält, allein sie kann nicht ihre Befugniß in der Weise erweitern, daß sie anstatt der öffentlichen Anstalt eine Familie mit der Erziehung des Kindes betraut. Da die Unterbringung eine Vollziehung des richterlichen Urteils enthält, so steht dem von der Maßregel Betroffenen der Rechtsweg, also auch die Rechtsmittelinstanz (Berufung, Revision) offen, wenn er geltend macht, daß die Vollstreckung nicht in einer dem Urteile entsprechenden Weise erfolgt ist, und es dürfte demgemäß der Schluß begründet sein, daß die Kreisämter nicht befugt sind, die ihnen auf Grund dieses Artikels überwiesenen Personen einer Familie zur Erziehung zu überweisen. Zuständig zur Anordnung der Unterbringung ist das Kreisamt, in dessen Bezirk der Freigesprochene seinen Wohnort oder Aufenthaltsort hat, während das Kreisamt, in dessen Bezirk die betreffende Anstalt sich befindet, über die Dauer des Aufenthaltes beschließt.

Die Kosten fallen dem Staate nur dann nicht zur Last, wenn dieselben aus dem eigenen Vermögen des Freigesprochenen beigetrieben werden können. Eine Beitreibung seitens dritter, zu seiner Alimentation verpflichteten Personen, findet nicht statt.

Dies wäre im wesentlichen der Inhalt des neuesten Gesetzes über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Objektive Würdigung desselben wird zu dem Urteile führen, daß es allen Anforderungen, die man billigerweise an ein Gesetz dieser Art richten kann, gerecht wird. Es hat die Erfahrungen, welche man in Preußen und den übrigen Staaten des Reiches mit inhaltlich gleichen Gesetzen gemacht hat, in ausgedehntem Umfange verwertet und sich redlich bemüht, einerseits durch Kautelen aller Art dem etwaigen Mißbrauche zuvorzukommen, anderseits die den Behörden eingeräumten Befugnisse nicht in einem Grade abzuschwächen, welcher die Wirkungslosigkeit der ganzen Maßregel zur Folge haben müßte. Albernen Schwätzern, welche das von einer Zeitung ausgegebene Schlagwort gedankenlos nachplappern, mag es eine Befriedigung gewähren, das Gesetz mit dem überaus faulen Zeitungswitz als „verwahrlostes“ Gesetz zu charakterisieren, jeder ernste Mann, welcher sich einen offenen Blick in die Erscheinungen unserer Zeit und, was ihr Not thut, bewahrt hat, wird es mit Genugthuung begrüßen, daß die Zahl der deutschen Staaten, welche gegen verwahrloste Kinder mit allen Machtmitteln einschreiten, von Jahr zu Jahr eine größere wird. Denn „wenn es unbestritten die Aufgabe und Pflicht des Staates ist, nicht bloß die der Erfüllung seines Zwecks sich entgegenstellenden Erscheinungen zu beseitigen, sondern der Möglichkeit des weiteren Entstehens solcher Erscheinungen entgegenzutreten, so macht sich diese Pflicht namentlich geltend in Bezug auf die Faktoren, von denen Leben und Gesundheit, die normale körperliche, geistige und sittliche Entwickelung der jungen Staatsbürger abhängt.“